DBBW | Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf

Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2023

Zusammenstellung der wolfsverursachten Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2023 nach den Angaben der Bundesländer. September 2024.

Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung
IM FORSCHUNGSVERBUND BERLIN E.V.

LUPUS
Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland

SENCKENBERG
world of biodiversity

BfN Bundesamt für Naturschutz

Redaktion:

Ilka Reinhardt LUPUS - Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland
Gesa Kluth

Projektleitung DBBW:

Hjalmar Kühl Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz

Fachbetreuung im BfN:

Sandra Balzer Fachgebiet II 1.1 "Zoologischer Artenschutz"
Katharina Steyer

Zitiervorschlag: Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (2024): Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2023. 44 S.

Stand: Die Informationen zu Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in 2023 basieren auf Angaben der Bundesländer mit Stand der letzten Übermittlung von Juli 2024.

Inhalt

Nutztierhaltung im Wolfsgebiet 2
Entwicklung der wolfsverursachten Schäden in Deutschland 2
Welche Nutztierarten sind betroffen? 5
Förderung von Präventionsmaßnahmen 9
Ausgleichszahlungen für Nutztierschäden 25
Literatur 35
Weiterführende Literatur zum Thema 36
Weiterführende Links zum Thema 36
Kostenfreie Broschüren/ Faltblätter – zum Download 39
Abkürzungen 42

Nutztierhaltung im Wolfsgebiet

Herdenschutz gehört überall dort zur guten fachlichen Praxis der Nutztierhaltung, wo Wölfe dauerhaft vorkommen. Wölfe unterscheiden nicht zwischen wildlebenden und domestizierten Huftieren. Sie töten zur Nahrungsaufnahme solche Tiere, die sie leicht überwältigen können. Kleinere Nutztiere, wie Schafe und Ziegen, sind für Wölfe - verglichen mit wilden Huftieren - eine sehr einfache Beute, sofern sie nicht geschützt sind.

In vielen europäischen Ländern, in denen Wölfe vorkommen, sind Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere die Hauptursache für Konflikte zwischen Mensch und Wolf. Dieser Konflikt ist so alt wie die Viehhaltung selbst; ebenso lange bekannt sind wirksame Schutzmaßnahmen. Um die Probleme dauerhaft möglichst gering halten zu können, ist der flächendeckende Schutz von Schafen und Ziegen im Wolfsgebiet notwendig.

In den Regionen und Ländern, in denen der Wolf bis heute überlebt hat, gibt es eine kontinuierliche Tradition des Herdenschutzes. Die Herden werden entweder tagsüber hinter wolfsabweisenden Zäunen gehalten oder wie eh und je von Hirten und Herdenschutzhunden bewacht und während der Dunkelheit in Nachtpferchen gekoppelt. Anders in Gebieten, in denen Wölfe völlig ausgerottet waren. Hier konnte seither auf den Herdenschutz weitgehend verzichtet werden - eine erhebliche Arbeitserleichterung für Nutztierhaltende. Mit der Rückkehr der Wölfe in ihre ehemaligen Verbreitungsgebiete tauchen die Wolf-Nutztier-Konflikte wieder auf. Die Art und Weise der Nutztierhaltung muss dort wieder an die Anwesenheit von Wölfen angepasst werden. Dies ist für die Betroffenen häufig mit einem Mehraufwand an Arbeit verbunden, wenn etwa verbesserte Zaunsysteme eingesetzt werden, deren Handhabung unter Umständen arbeitsaufwendiger ist. Auch der Einsatz von Herdenschutzhunden ist mit Aufwand verbunden.

Vergleiche der Nutztierschäden in verschiedenen europäischen Ländern zeigen, dass das Ausmaß der Schäden an Nutztieren nicht in erster Linie von der Größe des Wolfsbestandes in einem Land oder von der Anzahl der Nutztiere abhängen. Entscheidend ist, wie gut oder schlecht vor allem Schafe und Ziegen vor Wolfsübergriffen geschützt werden (Kaczensky 1996, Linnell & Cretois 2018). Dies wird durch Erfahrungen der letzten 25 Jahre in Deutschland bestätigt.

Entwicklung der wolfsverursachten Schäden in Deutschland

Seit der Rückkehr der Wölfe nach Deutschland werden die Schäden an Nutztieren in den Bundesländern erfasst. Um einen deutschlandweiten Überblick über deren Entwicklung zu bekommen, wird seit 2016 durch die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz (BfN) einmal jährlich bei allen Bundesländern eine Abfrage zu den wolfsverursachten Schäden an Nutztieren durchgeführt. Die DBBW fasst die gemeldeten Zahlen bundesweit zusammen und bereitet sie für den jährlichen Bericht auf. Der hier vorliegende Bericht beinhaltet die Angaben zu wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland im Jahr 2023 sowie zu den in diesem Zeitraum in den einzelnen Bundesländern geltenden Regelungen für Präventions- und Ausgleichzahlungen. Jährliche Statusberichte zur Entwicklung des Wolfsbestandes in Deutschland werden ebenfalls durch die DBBW erstellt und auf ihrer Webseite veröffentlicht (https://www.dbb-wolf.de). Dort finden sich auch detaillierte Informationen zur Wolfssituation in den einzelnen Bundesländern. Die amtlich abgestimmten Zahlen für das Monitoringjahr 2023/24 werden im Herbst

2024 vorliegen. Für das Monitoringjahr 2022/23 wurden in Deutschland 185 Rudel (Wolfsfamilien), 45 Wolfspaare und 22 territoriale Einzeltiere nachgewiesen (Stand: 12.08.2024).

Die Auswertung der von den Bundesländern gemeldeten Daten zeigt ein differenziertes Bild der Schadenssituation. Die Anzahl der Übergriffe stieg gegenüber dem Vorjahr deutschlandweit um 12 % und die Anzahl der geschädigten Nutztiere um 31 % (Abb. 1). Dabei verlief die Entwicklung der Schadenszahlen in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. In den Ländern mit den meisten Wölfen (mehr als 10 Wolfsterritorien im Jahr 2022), nahm die Anzahl der wolfsverursachten Übergriffe in einigen Bundesländern ab oder nur leicht zu (Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt) während sie in anderen teils kräftig anstieg (Sachsen, Brandenburg; vgl. Tab. 1 und Tab. 1, DBBW 2023). Auch innerhalb der einzelnen Länder ist die Schadenssituation sehr unterschiedlich, wie die von den Bundesländern veröffentlichten Karten der Verteilung der Nutztierrisse zeigen (Fachstelle Wolf 2024; LfU 2024; NLWKN 2024). Während es in vielen Wolfsterritorien nur wenige oder keine Übergriffe gibt, kommt es in anderen Gebieten zu einer deutlichen Häufung von Übergriffen, sogenannten Schadens-Hotspots. Die anhaltenden Nutztierrisse auch in Gebieten mit mehrjähriger Wolfspräsenz zeigen, dass eine fachgerechte Anwendung von Herdenschutzmaßnahmen in Wolfsgebieten noch immer keine Selbstverständlichkeit ist.

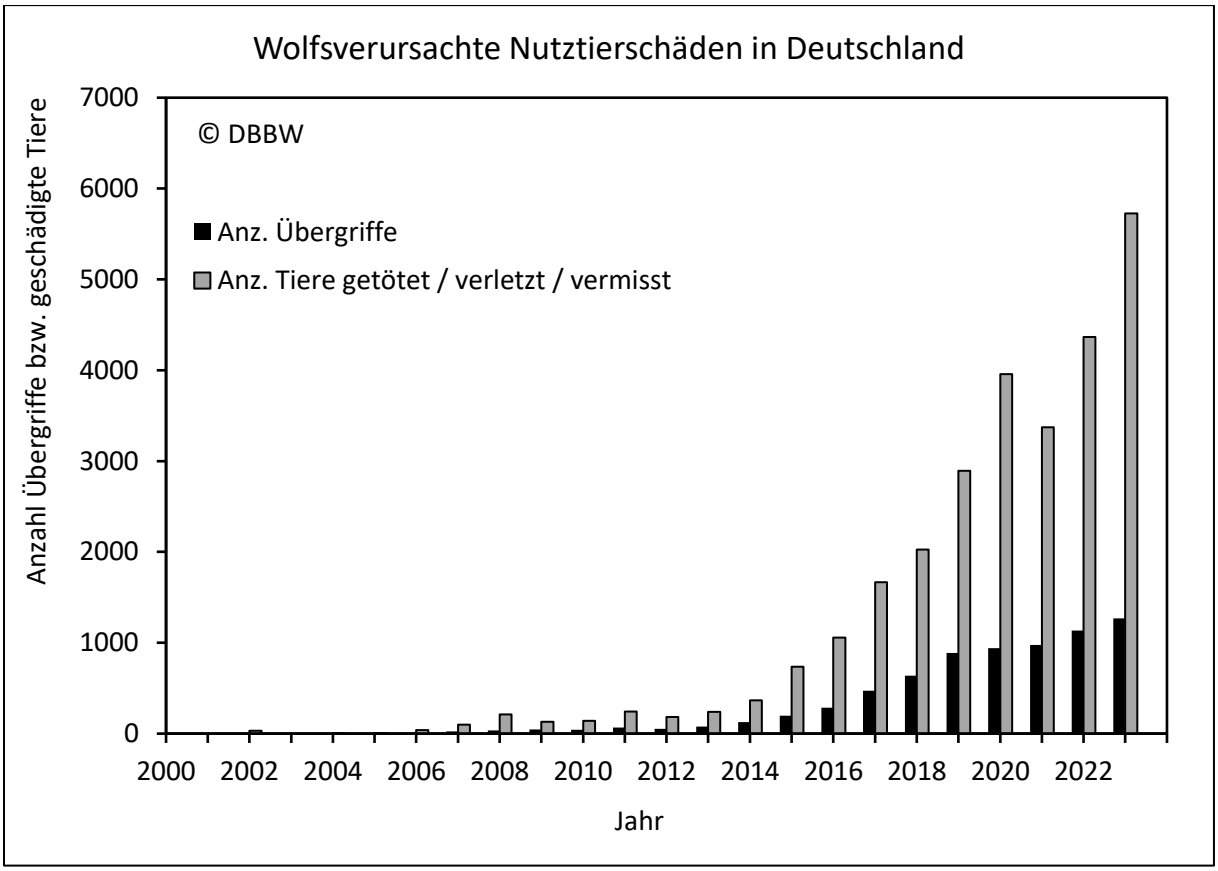

Abb. 1: Entwicklung der wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland von 2000 bis 2023. Die Sicherheit, Übergriffe dem Wolf zuzuordnen, variiert zwischen den Bundesländern (siehe Tab. 8). *Development of wolf caused livestock damages in Germany 2002 – 2023 (black = number of attacks, grey = number of animals killed/ wounded/ missing). The reliability of assignment of wolf attacks differs between federal states (see table 8).*

In den meisten Bundesländern ist in den amtlich ausgewiesenen Wolfs- oder Präventionsgebieten nach einer Übergangsfrist, der definierte „Mindestschutz“ von Schafen, Ziegen und Gehegewild die Voraussetzung, um im Schadensfall Anspruch auf Ausgleichszahlung zu haben (Tab. 7). Der „Mindestschutz“ ist ein Kompromiss zwischen dem Aufwand der tierhaltenden Person und der

Sicherheit gegenüber Wolfsangriffen. Dies ist nicht der Schutz, der Wolfsübergriffe am effektivsten abwendet. Die meisten Bundesländer akzeptieren 90 cm hohe Elektronetze als Mindestschutz. Teilweise erfüllen bereits nicht elektrifizierte Festzäune die Anforderungen des Mindestschutzes, obwohl diese keinen guten Schutz vor Wolfsübergriffen bieten. Empfohlen (und in der Regel auch gefördert) werden höhere Elektrozäune, z.B. stromführende Zäune mit einer Höhe von 120 cm, welche ausreichend unter Spannung stehen und die so bodennah abschließen, dass ein Unterkriechen verhindert wird (BfN 2019). Fälle, in denen Wölfe nachweislich wiederholt empfohlene Schutzmaßnahmen überwinden, sind selten.

Die Zahlen über die wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland (Abb. 1) und in den Bundesländern (Tab. 1) geben keinen Aufschluss darüber, ob und in welchem Umfang die Tiere zum Zeitpunkt des Übergriffs geschützt waren. Auf Grund der unterschiedlichen Definitionen des Mindestschutzes in den Bundesländern und der unterschiedlichen Art und Weise, in der die Daten hinsichtlich der Schutzsituation in den Ländern erhoben und ausgewertet werden, ist es im Rahmen dieses Berichtes nicht möglich, die wolfsverursachten Schadensfälle länderübergreifend in Bezug auf die Schutzsituation zusammenzuführen. Für die Interpretation der Schadenszahlen ist es jedoch wichtig, diese im Zusammenhang mit den angewandten Präventionsmaßnahmen zu betrachten.

Die Angabe „Mindestschutz vorhanden“ bedeutet nicht automatisch, dass ein Wolf diesen Schutz auch überwunden hat. Diese Formulierung wird auch verwendet, wenn ein Mindestschutz prinzipiell vorhanden war, die Schafe jedoch bspw. aus ihrer Koppel ausgebrochen sind. Letzteres kommt besonders oft bei kleinen Koppeln vor, wie sie von Hobbyhaltenden mit wenigen Schafen häufig verwendet werden. Wenn die Schafe innerhalb der Koppel einer Gefahr nicht ausreichend ausweichen können, brechen sie aus und sind dann eine leichte Beute für Wölfe. In diesen Fällen wird in der Regel der Mindestschutz anerkannt und Tierhaltende erhalten Ausgleichszahlungen. Der Wolf hat in diesen Fällen oft jedoch keine Schutzmaßnahmen überwunden, sondern ausgebrochene Schafe verletzt/getötet. Wie erwähnt, fallen in manchen Bundesländern auch Zaunsysteme unter den Mindestschutz, die von Wölfen leicht überwunden werden können, zum Beispiel nicht elektrifizierte Festzäune.

Einige Bundesländer geben auf ihren Internetseiten Informationen zu den wolfsverursachten Nutztierübergriffen, die auch Angaben zum Herdenschutz und eventuelle Beeinträchtigungen des Schutzes enthalten. Diesen lässt sich entnehmen, dass auch 2023 in diesen Bundesländern in deutlich über der Hälfte, teilweise in drei Viertel der Übergriffe auf Schafe und Ziegen kein bzw. nur ein eingeschränkter Mindestschutz vorhanden war (Brandenburg 62%, LfU 2024; Niedersachsen 76%, NLWKN 2024, Sachsen-Anhalt 81%, LAU 2024).

Um Übergriffe auf Schafe und Ziegen zu vermeiden, ist es wichtig, dass Präventionsmaßnahmen möglichst frühzeitig im gesamten Vorkommensgebiet des Wolfes etabliert werden. Wölfe können an nicht oder nicht ausreichend geschützten Schafen und Ziegen schnell lernen, dass diese Tiere eine einfache und lohnende Beute sind. Je häufiger ein Wolf Erfolg hatte, desto mehr wird er „insistieren“, auch weiterhin Nutztiere zu erbeuten. Mit jedem gelungenen Übergriff lernt das Tier dazu. Es wird regelrecht trainiert, die Schwachstellen der Schutzmaßnahmen zu finden und auszunutzen. Solche Individuen können schließlich auch lernen, einfache Schutzmaßnahmen, wie 90 cm hohe Elektronetze, zu überwinden, welche für die meisten Wölfe ohne eine solche Erfahrung eine ausreichende Schutzwirkung haben, sofern sie funktionstüchtig sind. In den Territorien dieser Wölfe erhöht sich schließlich für alle Nutztierhaltende der Mehraufwand für den Schutz ihrer Tiere. Deshalb sollten Schutzmaßnahmen für Schafe und Ziegen von Anfang an flächendeckend eingesetzt werden.

Viele Bundesländer haben detaillierte Informationen zu bewährten Schutzmethoden zusammengestellt. Eine Auflistung dieser Informationsmaterialien sowie Links zu den entsprechenden Webseiten der Bundesländer sind am Ende dieses Berichtes zu finden.

Tab. 1: Wolfsverursachte Nutztierschäden sowie Anzahl der Übergriffe für das Jahr 2023 in den Bundesländern. Die Verlustzahlen pro Tierart enthalten sowohl getötete als auch verletzte/vermisste Tiere. Die Sicherheit, Übergriffe dem Wolf zuzuordnen, variiert zwischen den Bundesländern (siehe Tab. 9). Die Angaben sind unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Nutztiere zum Zeitpunkt des Übergriffs durch Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren.
Wolf caused damages on livestock and number of wolf attacks on livestock in 2023 by federal states. Damages on livestock include animals killed, wounded and missing. The reliability of assignment of wolf attacks differs between federal states (see table 9). Numbers in this table do not indicate if livestock protection measures were implemented at the time of attack.

Bundesland	**Anzahl**						
	Schafe	**Ziegen**	**Rinder**	**Gehege-wild**	**Andere***	**Summe**	**Übergriffe**
BB (Brandenburg)	1230	51	90	81	13	1465	358
BE (Berlin)	0	0	0	0	0	0	0
BW (Baden-Württemberg)	32	21	3	0	0	56	17
BY (Bayern)	98	8	3	32	0	141	45
HB (Bremen)	0	0	0	0	0	0	0
HE (Hessen)	95	2	4	17	0	118	46
HH (Hamburg)	0	0	0	0	0	0	0
MV (Mecklenburg-Vorpommern)	244	4	19	40	0	307	79
NI (Niedersachsen)	1265	29	73	31	20	1418	268
NW (Nordrhein-Westfalen)	324	9	2	0	1	336	55
RP (Rheinland-Pfalz)	42		0	1	0	43	17
SH (Schleswig-Holstein)	67	0	0	3	0	70	21
SL (Saarland)	0	0	0	0	0	0	0
SN (Sachsen)	1260	38	11	65	4	1378	274
ST (Sachsen-Anhalt)	253	9	26	44	3	335	72
TH (Thüringen)	47	3	3	1	6	60	16
Summe	**4957**	**174**	**234**	**315**	**47**	**5727**	**1268**

*25 Pferde, 4 Esel, 10 Hunde, 8 Alpaka.

Welche Nutztierarten sind betroffen?

Schafe und Ziegen werden europaweit deutlich häufiger von Wölfen getötet als größere Nutztiere (Kaczensky 1996, 1999, Linnell & Cretois 2018). Dies zeigen auch die Schadenszahlen in Deutschland (Abb. 2 und 4). Da Schafe und Ziegen relativ klein und einfach zu erbeuten sind und bei vielen Rassen

das Fluchtverhalten durch die Domestikation abgemildert wurde, kommt es bei Übergriffen auf Schaf- und Ziegenherden häufig zu Mehrfachtötungen (vgl. Abb. 2 und 3).

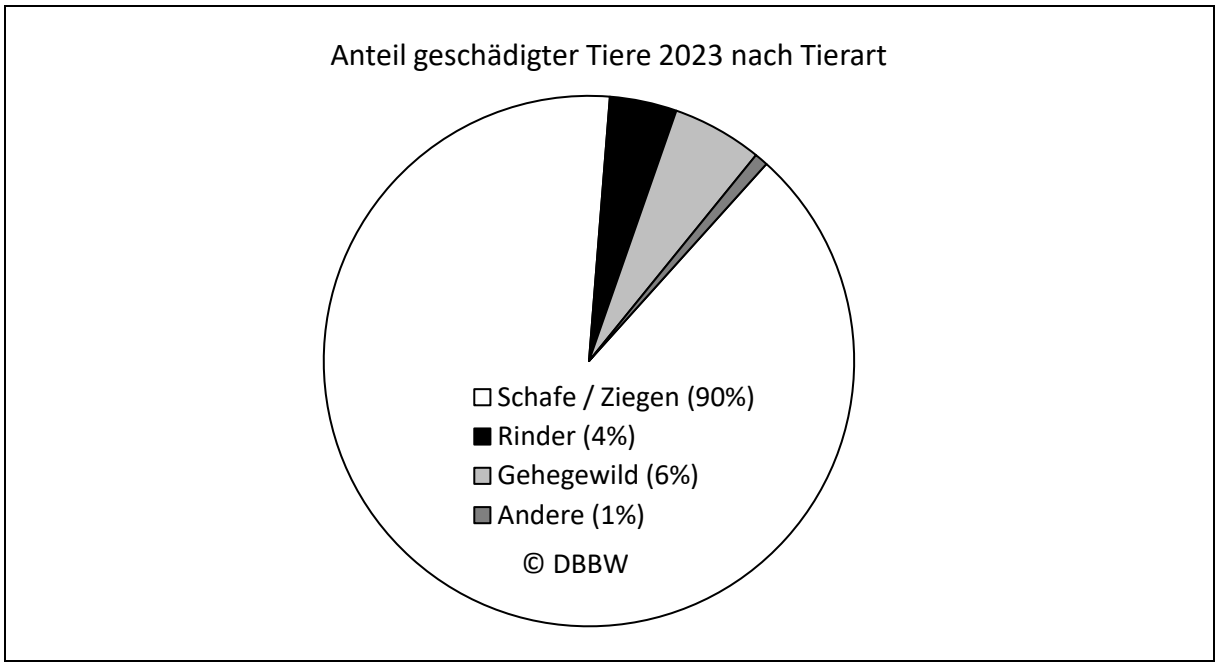

Abb. 2: Verteilung der wolfsverursachten Schäden (Anz. getötete/ verletzte/ vermisste Tiere) auf verschiedene Nutztierarten in 2023 (n = 5.727). Die Angaben sind unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Nutztiere zum Zeitpunkt des Übergriffs durch Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren. *Distribution of wolf caused livestock damages (number animals killed/ wounded/ missing) according to different livestock species 2023 (n = 5.727).*

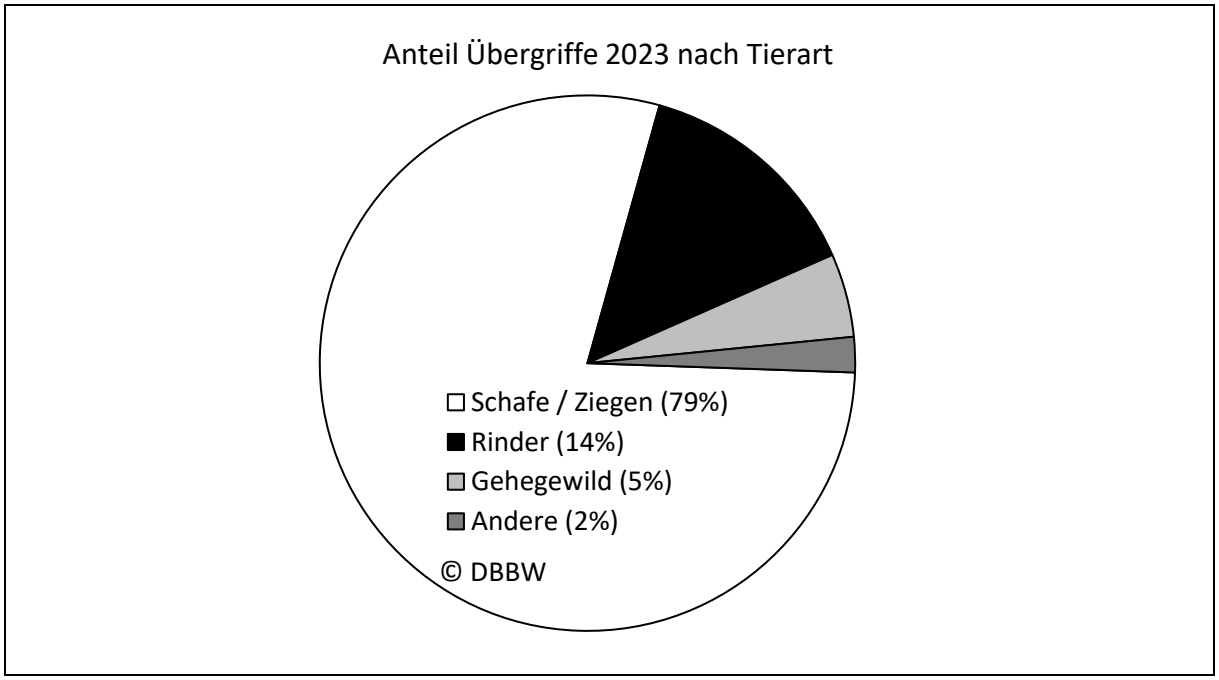

Abb. 3: Verteilung der Wolfsübergriffe (n = 1268) 2023 auf die verschiedenen Nutztierarten. Die Angaben sind unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Nutztiere zum Zeitpunkt des Übergriffs durch Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren. *Distribution of wolf attacks (n = 1268) over different livestock species 2023.*

Ausgewachsene Rinder und Pferde sind durch ihre reine Körpergröße nicht so einfach zu erbeuten wie Schafe und Ziegen. Zudem sind sie im Vergleich zu diesen mitunter von Natur aus recht wehrhaft und reagieren teilweise aggressiv auf potentielle Bedrohungen. Allerdings gibt es deutliche individuelle und

rassenbedingte Unterschiede. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass sich erwachsene Rinder und Pferde generell selbst vor Übergriffen schützen können und deshalb keines Herdenschutzes bedürfen. Übergriffe auf Rinder und Pferde kommen in Europa vor allem dort gehäuft vor, wo wilde Huftiere selten und Schafe/ Ziegen nicht verfügbar sind. Wenn Wölfe große Nutztiere töten, handelt es sich oft um Jungtiere oder Kleinrassen. Jedoch können Wölfe auch lernen, ausgewachsene Rinder/ Pferde zu töten. Bei den von Wölfen 2023 geschädigten Nutztieren in Deutschland handelte es sich bei 90 % der Nutztiere um Schafe oder Ziegen, bei 4 % um Rinder (i.d.R. Kälber. Abb. 5) und bei 6 % um Gehegewild.

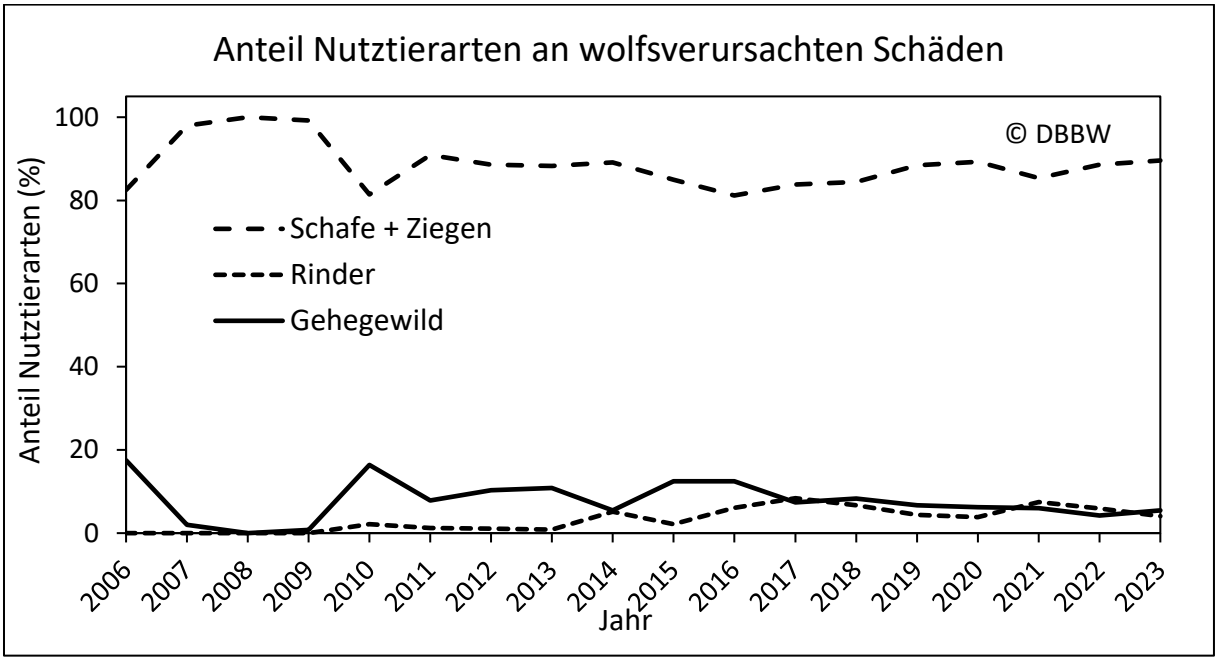

Abb. 4: Anteil der Nutztierarten an den wolfsverursachten Schäden (Anz. getötete/ verletzte/ vermisste Tiere) über die Jahre (2006 bis 2023). Die Angaben sind unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Nutztiere zum Zeitpunkt des Übergriffs durch Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren. *Percentage of different livestock species on wolf caused damages (number animals killed/ wounded/ missing).*

Im Vergleich zum Vorjahr ging die Anzahl der Übergriffe auf Rinder deutschlandweit etwas zurück (2022: 196 Übergriffe, 2023: 178). Ein Rückgang der Übergriffe auf Rinder konnte auch in den beiden hauptsächlich betroffenen Bundesländern Brandenburg und Niedersachsen verzeichnet werden. In Sachsen-Anhalt konnte die Anzahl der Schadensfälle bei Rindern trotz wachsendem Wolfsbestand in den letzten Jahren auf einem etwa gleichbleibenden Niveau gehalten werden. Deutschlandweit waren 62 % der betroffenen Rinder jünger als zwei Wochen, 71 % jünger als zwei Monate (Abb. 5).

Die häufig übliche Zäunungsform von Mutterkuhherden mit nur ein bis zwei Stromlitzen in 60 bis 100 cm Höhe ermöglicht es Wölfen, Kälber leicht zu erreichen (Kamp 2021). Teilweise schlüpfen junge Kälber auch unter der Stromlitze hindurch. Sie befinden sich dann außerhalb der Koppel und des Einwirkungsbereiches der Mutterkühe und stellen dort eine leichte Beute für Wölfe dar. Zudem kann das Verteidigungsverhalten von Mutterkühen je nach Rasse sehr unterschiedlich ausgeprägt sein.

Die Verteilung der Schäden an Rindern innerhalb der Bundesländer zeigt, dass es in bestimmten Gebieten vermehrt zu Übergriffen kommt, während in anderen nur wenige Übergriffe auf Rinder stattfinden (z.B. LfU 2023; Kamp 2021; Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2023). Wenn einzelne Wölfe gelernt haben, Rinder zu töten, müssen Gegenmaßnahmen ergriffen werden und auch Rinder vor Wolfsübergriffen geschützt werden. Anders als für Schafe und Ziegen ist für Rinder von den Bundesländern in Wolfsgebieten nicht von vornherein ein

flächendeckender Mindestschutz vorgeschrieben, um im Schadensfall Anspruch auf Entschädigung zu haben. Die meisten Bundesländer fördern jedoch Präventionsmaßnahmen bei Rindern und Pferden, wenn es nachweislich zu Übergriffen durch Wölfe gekommen ist (Tab. 4). In Projekten in Brandenburg und Sachsen-Anhalt konnte demonstriert werden, dass auch Rinder erfolgreich durch Herdenschutzmaßnahmen, wie etwa elektrifizierte Zäune, geschützt werden können (Hartleb et al. 2017; LAU 2018; Kamp 2021).

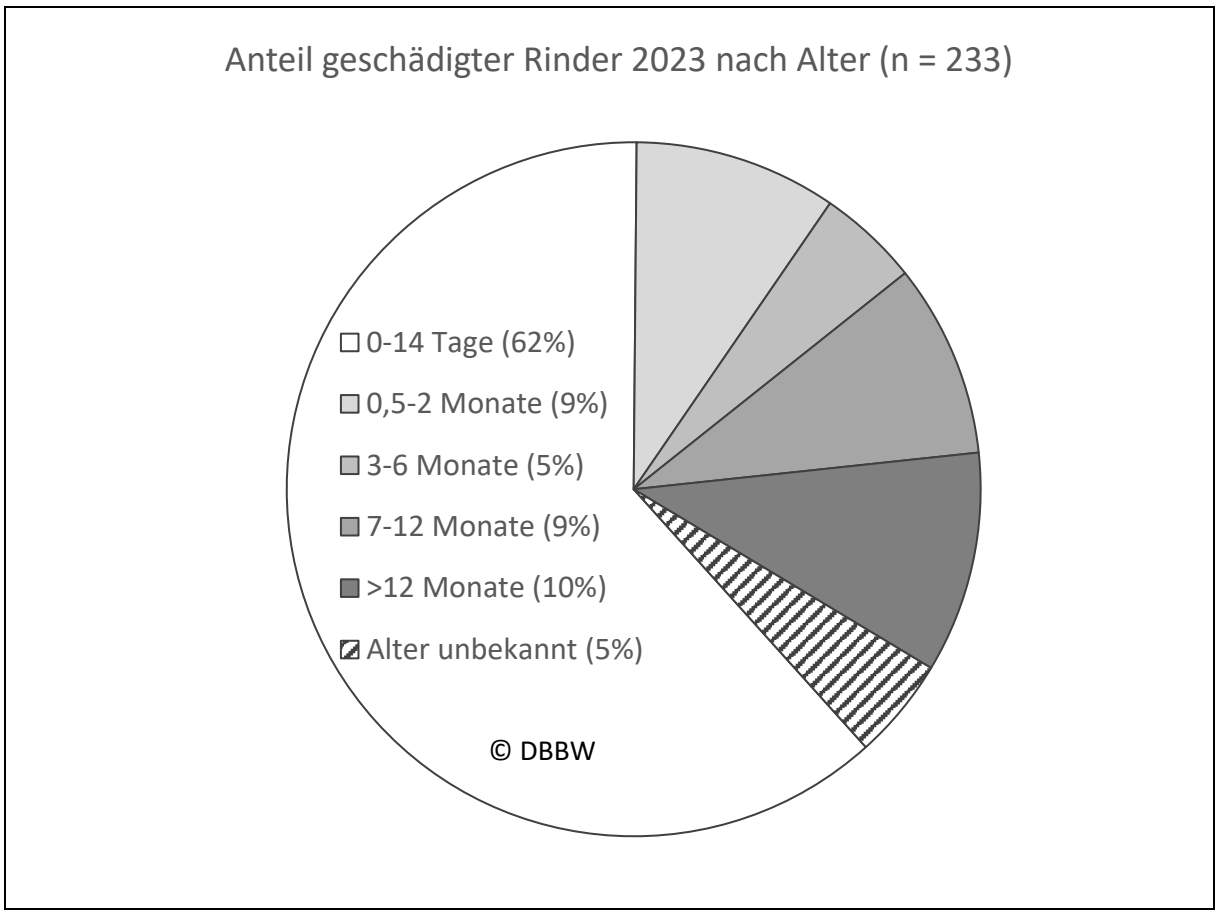

Abb. 5: Anteil durch Wölfe geschädigter Rinder 2023 nach Alter (n = 233). *Percentage of wolf caused cattle damages (animals killed/ wounded/ missing) in 2023 according to age classes (n = 233).*

Pferde sind deutlich seltener von Wolfsübergriffen betroffen. 2023 wurden 17 Fälle mit insgesamt 25 geschädigten Pferden gemeldet sowie zwei Fälle mit vier geschädigten Eseln. In beiden Fällen mit geschädigten Eseln wurde der Wolf als Verursacher genetisch bestätigt, außerdem in sechs der Fälle mit geschädigten Pferden (mit insgesamt acht geschädigten Tiere). Bei den genetisch bestätigten Übergriffen auf Pferde handelte es sich alles um Tiere, die älter als 12 Monate waren, darunter ein Shetland-, ein Mini-Shetlandpony und ein Deutsches Reitpony, zwei Koniks in Robusthaltung sowie drei Hannoveraner (ein totes und zwei verletzte Individuen).

Bei den genetisch unbestätigten Fällen, die Pferde betrafen, sind auch mehrere dabei, bei denen genetisch Hunde als Verursacher festgestellt wurden, die Schadensfälle jedoch trotzdem weiter in der Wolfsstatistik der jeweiligen Bundesländer geführt werden. Warum diese dennoch weiterhin in der Statistik geführt werden, ist unklar.

2023 wurden in Deutschland in Zusammenhang mit Wölfen neun Fälle mit insgesamt fünf verletzten und fünf toten Hunden gemeldet. In vier Fällen handelte es sich um Herdenschutzhunde, die nach Wolfsübergriffen auf Schafherden Verletzungen aufwiesen ohne dass die Ursache sicher bestätigt

werden konnte. In einem weiteren Fall, in dem ein Herdenschutzhund zu Tode kam, konnte ein Wolf sicher als Verursacher nachgewiesen werden. In zwei Fällen wurden nach Drückjagden je ein toter Jagdhund (1 Beagle, 1 Jagdterrier) gemeldet. In beiden Fällen konnte genetisch kein Wolf nachgewiesen werden. In Sachsen wurde ein Collie, der bei einem Spaziergang ein Reh verfolgte, von Wölfen getötet. Dies konnte über Telemetriedaten verifiziert werden. In einem anderen Fall wurde in Sachsen ein Hofhund von einem Wolf, der über Wochen immer wieder im Siedlungsraum nach Nahrung suchte, von der Kette verschleppt. Dies wurde genetisch bestätigt. Der Wolf wurde im Rahmen des Managements eingefangen und auf Grund seines Gesundheitszustandes euthanasiert.

Förderung von Präventionsmaßnahmen

Ausgleichszahlungen für Schäden durch Wölfe gibt es in vielen europäischen Ländern (Linnell & Cretois 2018). Förderungen von Präventionsmaßnahmen sind wesentlich seltener. Wo Wölfe nie verschwunden waren, gehört der Schutz vor Wolfsübergriffen zum normalen Herdenmanagement. Unterstützung für Prävention gibt es in solchen Ländern in der Regel nur im Rahmen von zeitlich befristeten Projekten. In vielen dieser Länder waren Wölfe zwar nicht vollständig ausgerottet, jedoch örtlich stark reduziert. Das Wissen um traditionelle Herdenschutzmethoden war zumindest regional in Vergessenheit geraten. Mit der Erholung der Wolfsbestände vergrößern sich die bekannten Konflikte. Im Rahmen von Projekten werden traditionelle Herdenschutzmethoden (z.B. Herdenschutzhunde) wiederbelebt und mit neuen Methoden (z.B. Elektro-Zäunen) kombiniert (z.B. im Rahmen von EU-LIFE-Projekten).

Dort, wo Wölfe erst in neuerer Zeit zurückgekehrt sind, werden Herdenschutzmaßnahmen in der Regel staatlich unterstützt. So sollen die Konflikte möglichst geringgehalten und die Akzeptanz verbessert werden. Herdenschutzmaßnahmen bieten zwar keinen vollkommenen Schutz, können Schäden jedoch effektiv verringern (Linnell & Cretois 2018).

In Deutschland gibt es in allen Bundesländern mit etablierten Wolfsvorkommen staatliche Zuschüsse für den Herdenschutz von kleineren Nutztieren (Schafe und Ziegen) und Gehegewild. In der Regel werden dafür Landesmittel verwendet (Tab. 3). In den meisten Bundesländern können nicht nur Nutztierhaltende im Haupt- und Nebenerwerb, sondern auch Kleinst- oder Hobbyhaltende Förderungen beantragen (Tab. 4). Allerdings gibt es in mehreren Ländern Bagatellgrenzen (Tab. 6). Andere Bundesländer, wie z.B. Sachsen, haben keine Bagatellgrenzen eingeführt, weil mit der Förderung gerade auch Haltende von nur wenigen Tieren erreicht werden sollen, bei denen es (in Sachsen) besonders häufig zu Schadensfällen kommt. Der Schutz von Rindern und Pferden wird in den Bundesländern spätestens dann gefördert, wenn es zu Übergriffen auf diese Tierarten gekommen ist. Zum Teil wurden dafür eigene Förderkulissen ausgewiesen (Tab. 5). Eine Zusammenstellung der 2023 in den Bundesländern geltenden Präventionsregelungen ist in den Tabellen 3 bis 6 aufgeführt.

Die Finanzierung von Herdenschutzmaßnahmen beträgt in Deutschland ein Vielfaches dessen, was für einen reinen Schadensausgleich aufgewendet wird (Abb. 6). Dahinter steht der Gedanke, die Akzeptanz für die zurückkehrenden Wölfe zu erhöhen und den Betroffenen im ländlichen Raum die Koexistenz mit ihnen zu erleichtern.

In Deutschland waren die Ausgaben für Herdenschutzmaßnahmen im Jahr 2023 mit 21.263.081 € über 30mal so hoch wie die Ausgaben für Ausgleichszahlungen entstandener Schäden (637.972 €, Tab. 2, Abb. 6).

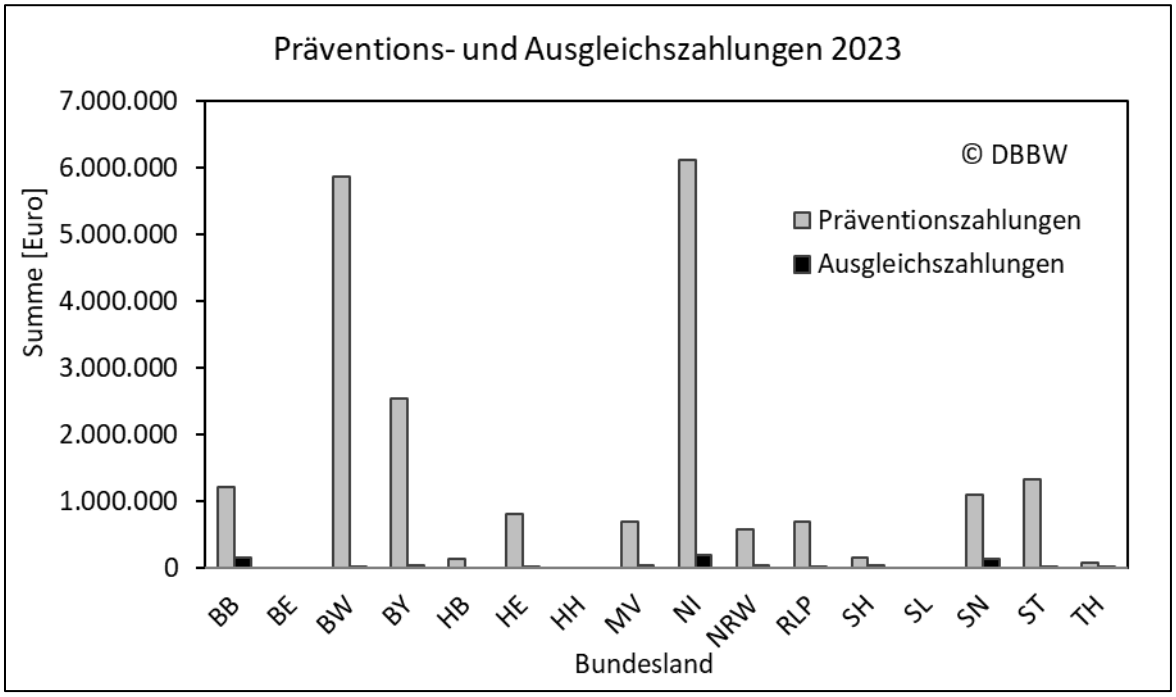

Abb. 6: Zusammenstellung der 2023 in den Bundesländern geleisteten Präventions- und Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schadensfälle. Die Sicherheit, Übergriffe dem Wolf zuzuordnen, variiert zwischen den Bundesländern. Die Ausgleichszahlungen sind in einigen Bundesländern für Schafe, Ziegen und Gehegewild an die Einhaltung eines Mindestschutzes gekoppelt, in anderen nicht (siehe Tabelle 7). *Payment for prevention measures and for compensation of wolf caused damages by federal states in 2023. Note: The reliability of assignment of wolf attacks differs between federal states. In some federal states compensation is linked to prevention, in others not (Table 7).*

Die Angaben zu den Präventions- und Ausgleichszahlungen (Abb. 6) beziehen sich auf die im Kalenderjahr 2023 ausgezahlten Gelder. Diese beinhalten teilweise Förderfälle oder auch Ausgleichszahlungen, die bereits im Vorjahr bewilligt worden sind. In Niedersachsen haben Tierhaltende z.B. nach amtlicher Feststellung eines Schadens sechs Monate Zeit einen Billigkeitsantrag auf Ausgleichszahlung zu stellen. Zwischen den einzelnen Bundesländern gibt es Unterschiede, welche Herdenschutzmaßnahmen gefördert werden und wie hoch die einzelnen Fördersätze sind. Während die meisten Bundesländer für Schafe und Ziegen bereits den Grundschutz fördern, finanzieren andere nur den präventionsbedingten, materiellen Mehraufwand. In mehreren Bundesländern werden die förderfähigen Ausgaben für Präventionsmaßnahmen (selbst für den Grundschutz) inzwischen mit bis zu 100 % gefördert. Welche Herdenschutzmaßnahmen von den einzelnen Bundesländern mit welchen Fördersätzen finanziert werden, ist in Tabelle 5 aufgelistet. Die Bundesländer setzen unterschiedliche Schwerpunkte in der Herdenschutzförderung (Tab. 2). Während einige vergleichsweise wenige, jedoch kostenintensive Präventionsfälle fördern, häufig nach dem Eintritt von Schadensereignissen, versuchen andere vor allem vorbeugend zu agieren und möglichst viele vor allem auch kleinere Nutztierhaltungen zu fördern. Einige Bundesländer mit vergleichsweise wenigen Wolfsterritorien (z.B. Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) versuchen bereits im Vorfeld der zu erwartenden weiteren Ausbreitung des Wolfes möglichst viele Nutztierhaltende zu erreichen.

Tab. 2: Präventions- und Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Nutztierschäden sowie die Anzahl der geförderten Präventionsfälle und die Anzahl der Übergriffe in den Bundesländern 2023. Die Sicherheit, Übergriffe dem Wolf zuzuordnen, variiert zwischen den Bundesländern. Die Ausgleichszahlungen sind in einigen Bundesländern für Schafe, Ziegen und Gehegewild an die Einhaltung eines Mindestschutzes gekoppelt, in anderen nicht (siehe Tabelle 7). Die Angaben beziehen sich auf die im Kalenderjahr 2023 ausgezahlten Mittel. Nicht alle beantragten und bewilligten Mittel werden noch im selben Kalenderjahr ausgezahlt. *Payment for prevention measures and for compensation of wolf caused damages by federal states in 2023. Note: The reliability of assignment of wolf attacks differs between federal states. In some federal states compensation is linked to prevention, in others not (Table 7).*

Bundesland	Präventionszahlungen [€]	Geförderte Präventionsfälle	Ausgleichszahlungen [€]	Anzahl Übergriffe
BB	1.210.750	119	141.537	358
BE	0	.0	0	0
BW	5.876.884	483	11.969	17
BY	2.533.250	250	28.347	45
HB	127.686	4	0	0
HE	807.051[a]	536[a]	8.075	46
HH	0	0	0	0
MV	681.565	101	28.210	79
NI	6.123.075	709	190.228	268
NW	569.534	136	25.752	55
RP	688.360	194	13.852	17
SH	156.081	41	27.722	21
SL	0	0		0
SN	1.085.100	813	128.213	274
ST	1.324.654[b]	160[b]	16.604	72
TH	79.091	47	17.462	16
Summe	**21.263.081**	**3.593**	**637.971**	**1.268**

[a] Zahlen beinhalten sowohl "Förderrichtlinie Weidetierschutz" (Förderung des erweiterten Herdenschutzes) als auch "HALM Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung" (Förderung des Grundschutzes).

[b] Zahlen beinhalten drei verschiedene Förderprogramme: RL Herdenschutz Betriebsausgaben in Sachsen-Anhalt, RL Herdenschutz Investitionen in Sachsen-Anhalt, RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und der Gewährung von Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Sachschäden durch den Wolf oder Luchs in Sachsen-Anhalt (siehe Tab. 3).

Dass sich die Finanzierung des Herdenschutzes nicht in allen Bundesländern mit langjährigen Wolfsvorkommen deutlicher in verringerten Schadenszahlen niederschlägt, liegt vor allem daran, dass der Schutz von Schafen und Ziegen vielerorts noch nicht flächendeckend umgesetzt wurde. Wie bereits dargelegt, betreffen viele Übergriffe nach wie vor ungeschützte oder nicht ausreichend geschützte Tiere, auch in den Gebieten, die schon länger vom Wolf besiedelt sind. Hinzu kommt, dass die reine Förderung von Schutzmaßnahmen nicht garantiert, dass diese auch korrekt angewandt werden (Frank & Eklund 2017). Neben der finanziellen Unterstützung ist auch eine fachliche Begleitung erforderlich,

um zu gewährleisten, dass die Funktionstüchtigkeit der geförderten Schutzmaßnahmen auch längerfristig sichergestellt wird (Kamp 2021). Spätestens wenn es in einem Gebiet zu einer Häufung von Nutztierübergriffen kommt, sollte hier proaktiv an Nutztierhaltende herangetreten, diese beraten und Herdenschutzmaßnahmen auf Schwachstellen überprüft werden (Reinhardt et al. 2023). Dies geschieht bisher nur in einem Teil der Bundesländer und auch dort meist nur in geringem Umfang.

Tab. 3: Übersicht über die Finanzierung von Schutzmaßnahmen, die fördernden Institutionen, die zugrunde liegende Rechtsnorm und die Herkunft der Finanzmittel in den einzelnen Bundesländern im Jahr 2023. *Overview of financing of mitigation measures, legal norms and sources of funding by federal states in 2023.*

Land	Finanzierung von Schutzmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe?	Fördernde Institution	Rechtsnorm	Förderung als ELER Maßnahme oder Finanzierung nur aus Landesmitteln
BB	ja	Land Brandenburg, LELF, Bund (GAK)	Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen und laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf	Landesmittel und GAK-Mittel
BE	nein; Einzäunung in Berlin wegen Schutz vor Hunden bereits weitgehend wolfssicher			
BW	ja, innerhalb ausgewiesener Fördergebiete zur Wolfsprävention	Landratsamt	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflege-RL - LPR)	Landesmittel
BY	ja	StMUV (Abwicklung über Landwirtschafts-verwaltung)	"Förderrichtlinie Investition Herdenschutz Wolf" (FöRIHW), Link: https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/bayerns_naturvielfalt/wildtiermanagement/doc/foerderrichtlinie_investition_herdenschutz_wolf_bf.pdf	Landesmittel
HB	ja	SUKW	Richtlinie Wolf	Land
HE	ja	HMLU (Abwicklung über Landwirtschafts-ämter der Landkreise)	Förderrichtlinie "Weidetierschutz"	Landesmittel (ggf. Bundesmittel/GAK)
HH	Finanzierung im Einzelfall im Rahmen von Bewirtschaftungs-verträgen möglich.	keine Angabe	keine Angabe	nur Land
MV	ja	Staatl. Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), Ämter für die Biosphärenreservate; Nationalparkämter	FöRLWolf M-V http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_text.pdf	Landesmittel und Bundesmittel (zusätzliche Nutzung der GAK)
NI	ja	LWK	notifizierte "Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)"	Landesmittel + GAK-Mittel
NW	ja	LWK	Förderrichtlinien Wolf III-4-615.14.01.01 vom 31.01.2017 (zuletzt geändert am 07.12.2023)	Landesmittel

Tab. 3: Fortsetzung.

Land	Finanzierung von Schutzmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe?	Fördernde Institution	Rechtsnorm	Förderung als ELER Maßnahme oder Finanzierung nur aus Landesmitteln
RLP	ja	Koordinationszentrum Luchs und Wolf RLP	keine Förderichtlinie (in Bearbeitung)	Landesmittel und GAK-Mittel
SH	ja	MEKUN	Richtlinie, Einstellung von Haushaltsmitteln	Landesmittel
SL	nein	Ministerium (MUKMAV)	Förderrichtlinie in Bearbeitung	Förderrichtlinie in Bearbeitung
SN	ja	LfULG	RL "Natürliches Erbe" (Finanzierung aus Landesmitteln)	Landesmittel
ST	ja	ALFF Anhalt	RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von zusätzlich laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf (Richtlinie Herdenschutz Betriebsausgaben) RdErl. des MWL vom 22.08.2023 – 43-60125-3/3, MBl.LSA.2023,343	Landesmittel + GAK-Mittel
	ja	ALFF Anhalt	RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf (Richtlinie Herdenschutz Investitionen) RdErl. des MWL vom 12.07.2023-43-60125-2/7	Landesmittel+GAK-Mittel
	ja	ALFF Anhalt	RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und der Gewährung von Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Sachschäden durch den Wolf oder Luchs in Sachsen-Anhalt, Runderlass des MULE vom 08.04.2019 - 73/26-60129/2.7	Landesmittel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
TH	ja	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf/Luchs (Richtlinie Wolf/Luchs)	nur Landesmittel und GAK

Tab. 4: Übersicht über die Fördermöglichkeiten von Schutzmaßnahmen in den einzelnen Bundesländern im Jahr 2023. *Overview of funding opportunities for mitigation measures by federal states in 2023.*

Land	Wer kann Förderung beantragen?	Für welche Nutztierarten?	Fördergebiet?
BB	alle Tierhalter mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden (Hobby-Tierhalter, sofern die Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege, zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder dem Hochwasser- und Küstenschutz dient).	Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis 1 Jahr; Damtiere, Lamas und Alpakas	Land Brandenburg
BE			
BW	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, landwirtschaftlich gehaltenes Gehegewild, Kälber, Fohlen, Neuweltkameliden	Fördergebiet Wolfsprävention Schwarzwald, Fördergebiet Wolfsprävention Odenwald
BY	alle Tierhalter, die Flächen in der ausgewiesenen Förderkulisse haben, auch Hobbyhalter	Schafe, Ziegen, Kälber ggf. mit Mutterkühen, Jungrinder bis 24 Monate und Kleinrinderrassen. Gehegewild, Einhuferfohlen ggf. mit Stuten und Pferde unter 30 Monate, Kleinpferde und Ponys, Straußenvögel, Neuweltkameliden, Schweine im Freiland.	Vom LfU ausgewiesene Förderkulissen Aktuelle Kulissen unter https://www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer/herdenschutz/herdenschutz_wolf/index.htm?lang=de
HB	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Gehegewild, Rinder, Pferde	Freie Hansestadt Bremen (Land)
HE	alle Halter landwirtschaftlicher Nutztiere in Weidehaltung (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis zu einem Lebensalter von einem Jahr oder kleinwüchsigen Rassen mit einer Widerristhöhe bis max. 112 cm im ausgewachsenen Zustand; Damwild, Lamas und Alpakas	Schafe, Ziegen, Damwild: ganzes Land Rinder, Pferde, Esel: Ereignisgebiete (antragsberechtigte Gemeinden unter www.hlnug.de/wolfszentrum)
HH	nur Berufsschäfer über Bewirtschaftungs-verträge	keine Angabe	keine Angabe
MV	alle Tierhalter	alle bislang von Wolfsübergriffen betroffenen Haus- und Nutztierarten sowie von gehaltenen Wildtieren (etwa Damwild)	Förderkulisse unter: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_karte.pdf
NI	Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die eine Nutztierhaltung als Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb betreiben, die Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 sowie die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind zu berücksichtigen. Rd.Erl. vom 03.05.2018, gültig ab 24.10.2019 Antragsberechtigt sind auch Personen mit einer nichtgewerblichen Kleinsttier- oder Hobbytierhaltung.	Schafe, Ziegen, Gehegewild. Rinder in Fördergebieten (siehe Fördergebiet) bis Mitte des Jahres. Dann Wegfall der ausgewiesenen Fördergebiete und nur noch Fördermöglichkeit nach Einzelfall-Prüfung laut RL Nr III Ziffer 4.2. Pferde beim Auftreten von Schäden oder nach Einzelfallprüfung nach RL.	Schafe, Ziegen, Gehegewild: Das gesamte Landesgebiet. Rinder/Pferde: Einzelfallprüfung nach RL Wolf Ziffer III Nr. 4.2: Wenn amtlich festgestellte Wolfsübergriffe auf die jeweilige Tierart in mind. 3 Fällen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten vor Antragstellung in einem Radius von 30 km aufgetreten sind oder wenn der/die Zuwendungsempfänger/in einen durch den Wolf amtlich bestätigen Übergriff auf eigene Nutztiere vorweisen kann.
NW	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen und Gehegewild, Erweiterung auf weitere Tierarten möglich (Entscheidung MULNV NRW)	in vom LANUV NRW festgestellten Wolfsgebieten, Wolfsverdachtsgebieten und Pufferzonen um Wolfsgebiete

Tab. 4: Fortsetzung.

Land	Wer kann Förderung beantragen?	Für welche Nutztierarten?	Fördergebiet?
RP	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Gehegewild; seit 01.11.2020 auch Pferde, Rinder und Esel bis 1 Jahr, Alpakas (in Anlehnung an GAK); Erweiterung auf andere Nutztierarten möglich (Entscheidung durch MKUEM RLP)	bei Wolfspräsenz ausgewiesene Präventionsgebiete oder Pufferzonen
SH	Natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts	alle Haustiere (Nutz- und Heimtiere)	Zum Wolfspräventionsgebiet erklärte Kreise des Landes (seit 2015: Herzogtum Lauenburg; 2019: Segeberg, Pinneberg, Steinburg, Dithmarschen)
SL	Förderrichtlinie in Bearbeitung	Förderrichtlinie in Bearbeitung	Förderrichtlinie in Bearbeitung
SN	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Gehegewild, Erweiterung auf andere Nutztierarten beim Auftreten von Schäden möglich	ganzes Land
ST	Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion sowie Unternehmen im Haupt oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion*	Schafe, Ziegen, Rinder bis 1 Jahr, Hausesel und Hauspferde bis 1 Jahr, Damtiere, Lamas, Alpakas, Festzaun um Untergraben zu verhindern, Herdenschutzhunde*	ganzes Land*
	Betriebsinhaber natürliche oder juristische Personen im Haupt-und Nebenerwerb sowie Landwirte im Sinne von Artikel 3 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115**	Schafe, Ziegen und Gehegewild sowie in definierten Gebieten mit wiederholten Wolfsübergriffen auch Rinder und Pferde (Kälber, Fohlen, Jungrinder und Hausesel bis 1 Jahr)**	ganzes Land (Rinder und Pferde nur nach Stellungnahme WZI)**
	Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion sowie Unternehmen im Haupt oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion***	Schafe, Ziegen und Gehegewild sowie in definierten Gebieten mit wiederholten Wolfsübergriffen auch Rinder und Pferde (Kälber, Fohlen, Jungrinder und kleine Rinderrassen)***	Schafe, Ziegen und Gehegewild in ganz Sachsen-Anhalt. Rinder und Pferde nur in definierten Gebieten mit wiederholten Wolfsübergriffen***
TH	Nutztierhalter (Betriebsinhaber und sonstige Tierhalter/andere Landbewirtschafter)	Schafe, Ziegen und Gehegewild. Für Pferde/Rinder im Einzelfall nach einem amtlich festgestellten Wolfsübergriff, keine Kleintiere wie z. B. Geflügel, Kaninchen	ganzes Land

* S. 26: RL Herdenschutz Betriebsausgaben in Sachsen-Anhalt (siehe Tab. 3) ** RL Herdenschutz Investitionen in Sachsen-Anhalt (siehe Tab. 3) *** RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und der Gewährung von Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Sachschäden durch den Wolf oder Luchs in Sachsen-Anhalt (siehe Tab. 3)

Tab. 5a: Übersicht über die in den einzelnen Bundesländern geförderten Schutzmaßnahmen im Jahr 2023. *Overview of mitigation measures funded by federal state in 2023.*

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?			
	für Schafe/ Ziegen	**für Rinder/ Pferde**	**für Gehegewild**	**Sonstiges**
BB	Erwerb und Installation des technischen Herdenschutzes (wolfsabweisende Zäune nebst Zubehör), nichttechnischen Herdenschutzes (Herdenschutzhunde nebst Ausbildungs- und Zertifizierungskosten).	Erwerb und Installation des technischen Herdenschutzes (wolfsabweisende Zäune nebst Zubehör), nichttechnischen Herdenschutzes (Herdenschutzhunde nebst Ausbildungs- und Zertifizierungskosten).	Erwerb und Installation des technischen Herdenschutzes (wolfsabweisende Zäune nebst Zubehör), nichttechnischen Herdenschutzes (Herdenschutzhunde nebst Ausbildungs- und Zertifizierungskosten).	keine Angabe
BE				
BW	Elektrozäune und Zubehör, Untergrabschutz, dauerhaft installierte Erdung, Installation und Aufrüstung Festzäune, Unterhalt von Herdenschutzhunden	Abkalbe- und Abfohlkoppeln: Elektrozäune und Zubehör, dauerhaft installierte Erdung, Installation und Aufrüstung Festzäune.	Untergrabungsschutz und Überkletterschutz, Material Zubehör und ggf. dauerhaft installierter Erdung, Installation und Aufrüstung	Bei Bedarf können kurzfristig Notfall-Zaunsets ausgeliehen werden; Förderung bei Neuweltkameliden analog der Elektrozaunförderung von Schafen und Ziegen
BY	mobile E-Zäune und E-Festzäune (inkl. Neuerrichtung & Zubehör) ab 90 cm Höhe. Mobile Ställe Anschaffung HSH je nach Herdengröße.	Pferde: Nur die gegenüber einer standardmäßigen Umzäunung zusätzlich anfallenden Kosten für die Sicherung gegen Wolfsübergriffe. Anschaffung HSH je nach Herdengröße (abhängig von Großvieheinheit (GVE)) Kälber ggf. mit Mutterkühen, Jungrinder bis 24 Monate und Kleinrinderrassen: Neuerrichtung von E-Festzäunen (Material inkl. Zubehör + Montage), in Ausnahmefällen auch Mobilzäune (nur mit festen Eckpfosten) Anschaffung HSH je nach Herdengröße (abhängig von Großvieheinheit (GVE))	Nur die zusätzlich anfallenden Kosten (Material und Montage) für Untergrabschutz und Überkletterschutz. Anschaffung HSH je nach Herdengröße (abhängig von Großvieheinheit (GVE))	Schweine im Freiland, Neuweltkameliden, Straußenvögel: Die zusätzlich anfallenden Kosten für die Sicherung gegen Übergriffe durch den Wolf bei Festzäunen. Anschaffung HSH je nach Herdengröße (abhängig von Großvieheinheit (GVE)) Weitere Herdenschutzmaßnahmen (nur mit Stellungnahme LfU)
HB	Zäune mit Zubehör, Nachtpferche	Zäune mit Zubehör, Nachtpferche	Zäune mit Zubehör, Nachtpferche	

Tab. 5a: Fortsetzung.

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?			
	für Schafe/ Ziegen	**für Rinder/ Pferde**	**für Gehegewild**	**Sonstiges**
HE	- Erwerb und Installation wolfsabweisender, über den Grundschutz hinausgehender Schutzzäune - Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen - Nachrüstung vorhandener Zäune über den Grundschutz hinaus - Ausrüstungsgegenstände für über den Grundschutz hinausgehender wolfsabweisender Schutzzäune (z. B. Stromgeräte) - Anschaffung von Herdenschutzhunden, einschließlich der Qualifikation von Personen, die mit den Herdenschutzhunden arbeiten sowie die Ausbildung der Hunde, - Errichtung und Nachrüstung von Untergrabschutz - Einrichtung und Nachrüstung von Nachtpferchen	Nach amtl. bestätigten Riss am eigenen Tierbestand und in Ereignisgebieten: - Erwerb und Installation wolfsabweisender, über den Grundschutz hinausgehender Schutzzäune - Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen - Nachrüstung vorhandener Zäune über den Grundschutz hinaus - Ausrüstungsgegenstände für über den Grundschutz hinausgehende wolfsabweisende Schutzzäune (z. B. Stromgeräte) - Errichtung und Nachrüstung von Untergrabschutz - Einrichtung und Nachrüstung von Nachtpferchen	- Erwerb und Installation wolfsabweisender, über den Grundschutz hinausgehender Schutzzäune - Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen - Nachrüstung vorhandener Zäune über den Grundschutz hinaus - Ausrüstungsgegenstände für über den Grundschutz hinausgehende wolfsabweisende Schutzzäune (z. B. Stromgeräte) - Errichtung von Untergrabschutz, der über den Grundschutz hinausgeht	-
HH	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
MV	Elektrozäune (Netze, Litzen) mind. 105 cm; Aufstockung Festzäune auf 120cm mit Untergrabschutz; Zaunzubehör (Erdung, Weidezaungeräte; Pfähle, Flatterband) Anschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden	bei Vorliegen entsprechender Konstellationen im Einzelfall möglich (z.B. Abkalbebereiche)	Untergrabschutz in Form von eingelassenem Zaun, Zaunschürze; E-Litze außen	Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz (auch Herdenschutz-seminare u.ä.)

Tab. 5a: Fortsetzung.

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?			
	für Schafe/ Ziegen	**für Rinder/ Pferde**	**für Gehegewild**	**Sonstiges**
NI	E-Zäune (Netze oder Litzen) mind. 90 cm, vollständig geschlossen. E-Litzenzaun: die unteren drei Litzen mit höchstens 20 cm Abstand zueinander und höchstens 20 cm Bodenabstand, die 4. und 5. Litze können mit bis zu 30 cm Abstand zur 3. Litze, sowie zueinander angebracht werden. Maschendraht- oder Knotengeflechtzaun: mind. 120 cm hoch mit Untergrabschutz (stromführende Litze außen mit max. 20 cm Bodenabstand/ 15 cm Zaunabstand, 1 m breite Zaunschürze). Mind. 90 cm hohe Maschendraht- od. Knotengeflecht-zäune, die durch Breitbandlitzen auf 120 cm erhöht werden. Zaunzubehör: z.B. Weidezaungeräte (mind. 1 Joule Entladeenergie), Sicherheitsbox, Solarmodul; HSH	Schutzmaßnahmen siehe Schafe/Ziegen. Bei Pferden ist unbedingt auf die SICHTBARKEIT für Pferde zu achten. Einbau von sichtbarem weißem "Hippowire", "EquiFence" usw. oder vergleichbare für Pferdezäune entwickelte Drähte oder weiße Breitbandlitze. Für Rinder werden nur Litzenzäune gefördert (kein Knotengeflecht)	Maschendraht- oder Knotengeflechtzaun: mind. 180 cm, incl. Untergrabschutz (stromführende Litze mit max. 20 cm Bodenabstand, 100cm breite Zaunschürze außen; bei Neubau kann Zaunschürze 30 cm in Boden eigenlassen werden). Weidezaungeräte (mind. 1 Joule Entladeenergie)	–
NRW	a) mindestens 90 cm hohes Elektronetz oder Zaun mit mindestens 5 Litzen (untere stromführende Litze max. 20 cm über dem Boden), mindestens 2,5 Kilovolt sowie 2 Joule Entladungsenergie oder b) mindestens 120 cm hoher stationärer Zaun mit Untergrabschutz oder c) Erhöhung und Verstärkung eines mindestens 90 cm hohen Elektro-, Litzen- oder Maschendrahtzauns, mit jeweiligem Untergrabschutz und Zubehör (Weidezaungerät, Akku)	pauschal keine (ggf. Sonderregelung möglich)	mindestens 180 cm hoher Wildschutz- oder Maschendrahtzaun mit Untergrabschutz	z. Zt. 7 Herdenschutz-Sets (Elektronetze, Weidezaungerät, Flatterbänder, Wildkameras) können bei Bedarf kostenlos ausgeliehen werden
RLP	E-Zäune mind. 90 Zentimeter, min. 2.500 Volt, min. 2-3 Joule, Aufrüstung von Drahtgeflechtzäunen, HSH	5-Litzen-Draht (20-40-65-90-120)	Untergrabschutz und Überkletterschutz, bevorzugt durch stromführende Leiter	flexibel einsetzbare Schutzzäune zur kostenlosen Ausleihe beim Landesverband der Schafhalter/Ziegenhalter und dem KLUWO

Tab. 5a: Fortsetzung.

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?			
	für Schafe/ Ziegen	**für Rinder/ Pferde**	**für Gehegewild**	**Sonstiges**
SH	Wolfsabweisende Zäune: 4 Litzenzaun (20, 40-45, 65-70, 100 cm - stromführend mind. 3.500 V) Marschgebiete der Nordseeküste; 5 Litzenzaun (20, 40, 60, 90, 120 cm - stromführend, mind. 3.500 V); Euronetz: mindestens 105 cm, stromführend, mind. 3500 V; Herdenschutzhunde	Pauschal keine ggf. in Einzelfällen bei Kleinrassen	nein	100 % der Anschaffungskosten. Fördersumme wird pauschal über den Flächenbedarf der Anzahl gehaltener Mutterschafe und Böcke berechnet. Bei Rindern und Pferden in Einzelfällen bei Kleinrassen.
SL	Förderrichtlinie in Bearbeitung	Förderrichtlinie in Bearbeitung	Förderrichtlinie in Bearbeitung	Förderrichtlinie in Bearbeitung
SN	E-Zäune, HSH	pauschal keine (ggf. nach Schäden im Einzelfall)	Untergrabungsschutz (Zaunschürze, E-Litze)	
ST	*	x*	x (Damtiere)*	x*
	Mäh- und Wickeltechnik ohne Fahrzeuge**	Mäh- und Wickeltechnik ohne Fahrzeuge (Rinder, Hauspferde und Hausesel bis 1 Jahr)**	Mäh- und Wickeltechnik ohne Fahrzeuge (Damtiere)**	Mäh- und Wickeltechnik ohne Fahrzeuge (Lamas und Alpakas)**
	mobile Elektrozäune nebst Zubehör***	mobile Elektrozäune nebst Zubehör***	Untergrabungsschutz (Litze/Stahldraht mit langstieligen Isolatoren)***	
TH	E-Zäune einschließlich Zubehör zur Elektrifizierung, HSH, seit 24.05.2022 auch laufende Betriebsausgaben für Präventionsmaßnahmen (für Zäune und HSH)	im Einzelfall nach einem amtlich festgestellten Wolfsübergriff	Untergrabungsschutz (Zaunschürze, E-Litze)	Förderung von Schutzmaßnahmen auch für sonstige Weidetiere wie z. B. Alpakas, Freilandschweine möglich, soweit die Widerristhöhe der Tiere im ausgewachsenen Zustand von 112 cm nicht überschritten wird

* RL Herdenschutz Betriebsausgaben in Sachsen-Anhalt (siehe Tab. 3), ** RL Herdenschutz Investitionen in Sachsen-Anhalt (siehe Tab. 3) *** RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und der Gewährung von Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Sachschäden durch den Wolf oder Luchs in Sachsen-Anhalt (siehe Tab. 3)

Tab. 5b: Übersicht über die Fördersätze für Herdenschutzmaßnahmen in den einzelnen Bundesländern im Jahr 2023. *Overview about the amount of funding for mitigation measures by federal state in 2023.*

Land	Fördersätze für			
	E-Zäune	**HSH**	**Behirtung**	**sonstiges**
BB	Mehraufwand für die Erweiterung bestehender Schutzzäune: 100 %. Ersatz bestehender Zäune durch Mobilzäune: 100 %. Neu zu errichtende Schutzzäune: 80 %	100 % für Anschaffung ausgebildeter HSH oder 100 % für Anschaffung unausgebildeter geeigneter HSH in Verbindung mit Ausbildungskosten	keine Angabe	keine Angabe
BE				
BW	Material inkl. Zubehör: 100 % der Nettokosten; Erstellungskosten: Aufrüstung bestehender Festzäune: 100 % Nettokosten, Neubau von Festzäunen: 50 % Nettokosten; Mehrwertsteuer bei nicht Vorsteuerabzugsberechtigten	Pauschale: 1.920 €/ zertifizierter Hund/ Jahr	keine Angabe	Förderung der Erstellungskosten (Aufrüstung oder Neubau) bei Ausführung durch den Tierhaltenden mit 60% der vergleichbaren, jeweiligen Unternehmerkosten
BY	100 % des günstigsten Angebotes	max. 3.000 €/Hund zuzüglich ggf. der Kosten für die Gebühren der Eignungsprüfung für den Hund (bis 100 €), Ausstellung EU-Heimtier-ausweis & Kennzeichnung des Hundes (Chip) sowie tierärztliche Gesundheits-bescheinigung (bis 400 €), Ausstellung des Halter-Sachkundenachweises (bis 150 €) und Informations-tafeln über den Einsatz von HSH (bis 100 €)	keine Förderung über FöRIHW	keine Angabe
HB	100 %	nein	nein	nein
HE	Investitionen: Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von 80 %; Laufende Betriebsausgaben bis zu: - 1.230 € je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Schafen und Ziegen - 235 € je Kilometer feststehenden Elektrozaun	Investitionen: Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von 80 %; Laufende Betriebsausgaben: 1.920 € je Herdenschutzhund pro Jahr	keine Angabe	keine Angabe
HH	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe

Tab. 5b: Fortsetzung.

Land	Fördersätze für			
	E-Zäune	**HSH**	**Behirtung**	**sonstiges**
MV	bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die über die allgemeinen Sicherungspflichten hinausgehen; alternativ bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben	bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	keine Angabe	bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (z.B. Herdenschutzseminare)
NI	Ab 11.01.2019 bis zu 100% der Anschaffungskosten	Ab 11.01.2019 bis zu 100 % der Anschaffungskosten	keine Angabe	Ab 11.01.2019 bis zu 100 % der Anschaffungskosten
NRW	100 % Anschaffung	100 % Anschaffung und Ausbildung geeigneter HSH	nein	keine Angabe
RLP	bis zu 100 % Anschaffungskosten	100 % Anschaffungskosten, Umstellung auf reine Unterhaltsförderung in Planung für 2023	keine Angabe	100 % für Untergrab-, sowie Überkletterschutz bei Wildgatter (Materialkosten). Neubau 5-Litzenzäune max. 80 % seit 11/2020
SH	100 % der Anschaffungskosten. Fördersumme wird pauschal über den Flächenbedarf der Anzahl gehaltener Mutterschafe und Böcke berechnet	100 % der tatsächlich entstehenden Anschaffungskosten	in besonderen Einzelfällen besteht die Möglichkeit einer entsprechenden Förderung	Bereitstellung von Notfallsets nach Übergriffen bzw. in deren Umfeld im ganzen Land
SL	Förderrichtlinie in Bearbeitung	Förderrichtlinie in Bearbeitung	Förderrichtlinie in Bearbeitung	Förderrichtlinie in Bearbeitung
SN	100 % der förderfähigen Anschaffungskosten	100 % förderfähigen Anschaffungskosten	keine Angabe	100 % für Untergrabungs-schutz Wildgatter (förderfähige Material- u. Arbeitskosten)
ST		1920€/HSH*		1230€/km mobiler wolfsabw. E-Zaun bei Schafen & Ziegen; 620€/km mobiler, wolfsabw. E-Zaun bei Rindern, Hauspferden und Eseln (<1 Jahr), Damtieren, Lamas und Alpakas; 235€/km Festzaun mit stromführenden Litzen, um ein Untergraben und Überklettern zu verhindern*
				60 v.H.**
	100 % Anschaffungskosten (netto)***	keine Förderung***	keine Angabe	

Tab. 5b. Fortsetzung.

TH	40 % für einfachen wolfsabweisenden Grundschutz (90cm E-Zäune), 100 % der förderfähigen Kosten für optimalen wolfsabweisenden Schutz (120 cm E-Zäune). Anschaffungskosten	100 % Anschaffungskosten	keine Angaben	seit 24.05.2022 auch laufende Betriebsausgaben für Präventionsmaßnahmen (für Zäune und HSH): für HSH bis zu 1.920€ pro Jahr und Hund, für Zäune: bis zu 1.230€ pro Zaunkilometer pro Jahr)

* RL Herdenschutz Betriebsausgaben in Sachsen-Anhalt (siehe Tab. 3) ** RL Herdenschutz Investitionen in Sachsen-Anhalt (siehe Tab. 3) *** RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und der Gewährung von Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Sachschäden durch den Wolf oder Luchs in Sachsen-Anhalt (siehe Tab. 3)

Tab. 6: Übersicht über die Ober- und Untergrenzen der Präventionsförderung in den einzelnen Bundesländern 2023. *Overview of the upper and lower limits of prevention funding by federal state in 2023.*

Land	Obergrenze für Förderung?	Untergrenze für Förderung?	Ausgleich für zeitlichen Mehr-aufwand?	Bemerkungen
BB	30.000 € pro Jahr und ZuwendungsempfängerIn, 6.000 € pro Herdenschutzhund	Bagatellgrenze von 500 €	Förderung laufender Betriebsausgaben: Maximal 450 €/ha/Jahr. (Bis zu 1.230 €/km mobilen Zaun bei Schafen und Ziegen; bis zu 620 €/km mobilen Zaun bei Rindern, Hauspferden und Hauseseln bis zu 1 Jahr, Damtieren, Lamas und Alpakas oder bis zu 235 €/km feststehenden Elektrozaun; bis zu 1.920 €/HSH)	Die Förderung für laufende Betriebsausgaben bei Hobbytierhaltern setzt voraus, dass die Weidehaltung aus Gründen des Umweltschutzes (insbesondere Naturschutz und Landschaftspflege) erforderlich ist.
BE				
BW	30.000 € pro Jahr für investive Maßnahmen/ Betrieb	200 €	Mehraufwandsausgleich (maximal 450 €/ha/Jahr): entweder über Landschafts-pflegevertrag mit 100 €/ha oder 1.230 €/km/Jahr (mobiler E-Zaun-Schafe/ Ziegen), 620 €/km/Jahr (mobiler E-Zaun-Sonstige), 235 €/km/Jahr (Elektrofestzaun)	
BY	Grundsätzlich keine, mit Ausnahme von Mobilställen: 600 € je eingestalltes Tier ab 10 Monaten	200 €	Aufwand für erstmalige Installation	EU-Notifizierung läuft bis Ende 2024.
HB	Verfügbare Haushaltsmittel	200 €	nein	Förderrichtlinie Ende 2019 notifiziert
HE	Präventionsmaßnahmen: maximal 30.000 € pro Jahr und Zuwendungsempfänger. Laufende Betriebsausgaben: maximal 450 € pro Hektar beweidete Fläche und Jahr. Schadensausgleich nach Nutztierriss: De minimis	Bagatellgrenze 200 €	ja	-
HH	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	
MV	keine Angabe	nein	ja, Beantragungen möglich seit 2021 und Auszahlungen möglich seit 2022 im Zusammenhang mit GAK-Fördergrundsatz FB 4 J 2.0	

Tab. 6: Fortsetzung.

Land	Obergrenze für Förderung?	Untergrenze für Förderung?	Ausgleich für zeitlichen Mehr-aufwand?	Bemerkungen
NI	Staatliche Beihilfe im Agrar- und Forst-sektor und in ländlichen Gebieten, bis max. 30.000 € pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger oder Betrieb. Betriebe, die über De-minimis-Beihilfen gefördert werden, erhalten max. 20.000,00 € in drei Steuerjahren.	unter 200 €	nein	Die Richtlinie Wolf wurde von der EU-Kommission notifiziert.
NW	nein, nach Notifizierung der RL Wolf durch EU keine De-Minimis-Obergrenze	Bagatellgrenze 200 €	nein	
RP	30.000,00 € pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger	Bagatellgrenze 200 € in Planung für 2023	nein	Notifizierung der Förderrichtlinie in Bearbeitung
SH	Verfügbare Haushaltsmittel	nein	nein	
SL	Förderrichtlinie in Bearbeitung	Förderrichtlini e in Bearbeitung	Förderrichtlinie in Bearbeitung	Förderrichtlinie in Bearbeitung
SN	nein, nach Notifizierung der RL Natürliches Erbe durch EU keine De-Minimis-Obergrenze	keine Bagatellgrenze	ja, ab 37 Tiere bis 55 €/Tier (FRL SZH/2021)	
ST	450 € pro Hektar beweidete Fläche*	Bagatellgrenze 500 €*		5-Jahresprogramm, RL am 31.12.23 außer Kraft*
	30.000,00 € pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungs-empfänger**	Bagatellgrenze 500 €**		RL am 31.12.23 außer Kraft**
	30.000,00 € pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungs-empfänger***	Bagatellgrenze 500 €***		RL am 31.12.23 außer Kraft***
TH	Keine Obergrenze für gewerbliche Tierhalter mehr. (De-Minimus Grenze zum 31.07.2019 durch Notifizierung der EU-Richtlinie weggefallen)	200 €	wird durch die Förderung laufender Betriebsausgaben ausgeglichen (Mehraufwand für Zaunbau und HSH)	

* RL Herdenschutz Betriebsausgaben in Sachsen-Anhalt (siehe Tab. 3) ** RL Herdenschutz Investitionen in Sachsen-Anhalt (siehe Tab. 3) *** RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und der Gewährung von Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Sachschäden durch den Wolf oder Luchs in Sachsen-Anhalt (siehe Tab. 3)

Ausgleichszahlungen für Nutztierschäden

In den meisten Mitgliedstaaten der EU gibt es staatliche Kompensationsregelungen für durch Wölfe verursachte Schäden (Linnell & Cretois 2018). Dahinter steht die Überlegung, dass der Schutz von Wölfen und anderen großen Karnivoren in der Praxis nur umgesetzt werden kann, wenn die Belastungen der Nutztierhaltenden auf ein erträgliches Maß reduziert werden können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Entschädigung für von freilebenden Tieren ausgehenden Schäden an Nutztieren. Dennoch hat die Mehrzahl der EU-Länder solche Regelungen eingeführt, um die Betroffenen zu unterstützen und die Akzeptanz für Wölfe, Luchse und Bären zu erhöhen. In Ländern mit föderalem System liegt die Zuständigkeit häufig bei den einzelnen Regionen (in Deutschland in den Bundesländern); entsprechend unterscheiden sich die geltenden Kompensationssysteme dann im Detail (Tabellen 7 bis 9).

Mit den wolfsverursachten Schäden steigen auch die Ausgleichszahlungen an (Abb. 7). Deutschlandweit betrachtet liegen die Ausgaben für Präventionsmaßnahmen ein Vielfaches über denen für Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schäden (siehe Tab. 2 und Abb. 6).

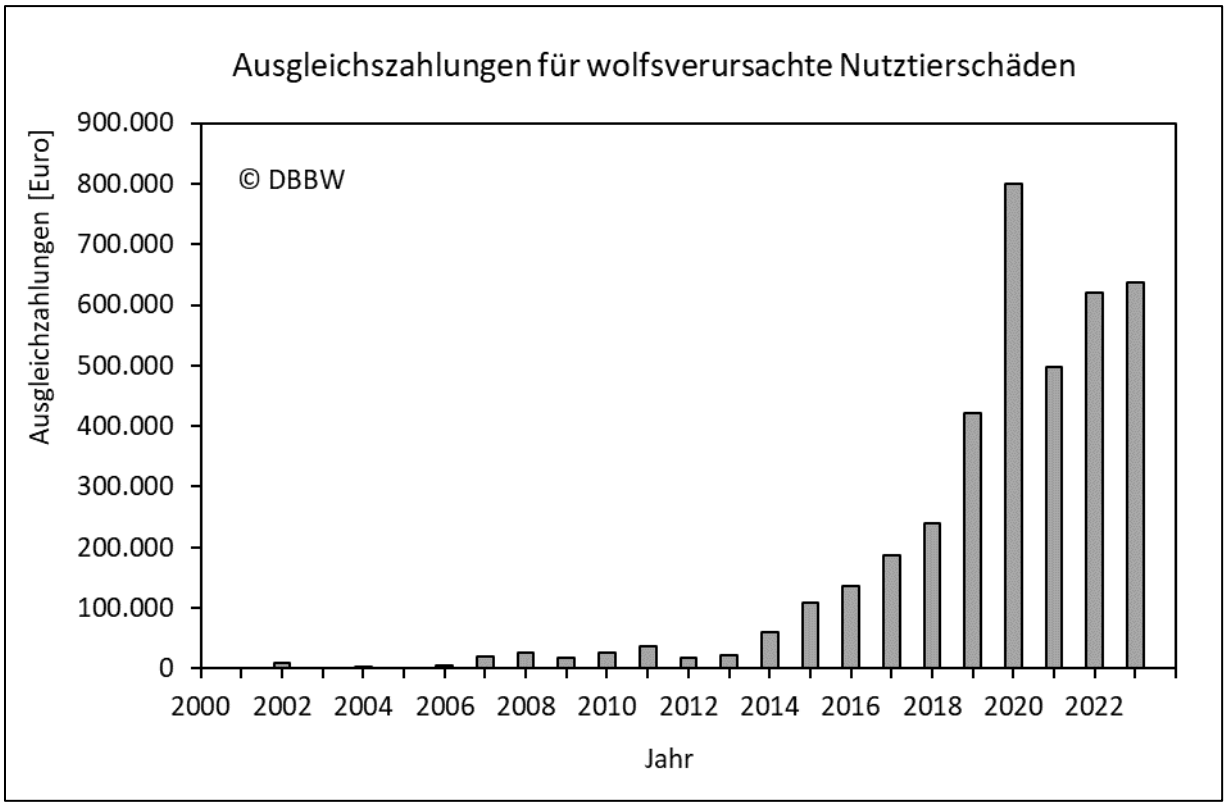

Abb. 7: Entwicklung der Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schadensfälle in Deutschland. Die Ausgleichszahlungen sind in einigen Bundesländern für Schafe, Ziegen und Gehegewild an die Einhaltung eines Mindestschutzes gekoppelt, in anderen nicht (siehe Tabelle 7). *Development for wolf caused compensation payments in Germany. Note: In some federal states compensation is linked to prevention, in others not (Table 7).*

In allen Flächenländern ist die Kompensation für von Wölfen geschädigte Schafe, Ziegen und Gehegewild innerhalb der Förderkulisse (Gebiete, in denen Herdenschutzmaßnahmen gefördert werden) an Präventionsmaßnahmen gebunden (Tab. 7). Tabelle 8 zeigt eine Übersicht darüber, wer in den einzelnen Bundesländern die Schadensbegutachtung durchführt, vorgeschriebene Meldefristen, zeitliche Vorgaben für die Begutachtung sowie die für Ausgleichszahlungen geforderte Sicherheit der Verursacherfeststellung. In Tabelle 9 lassen sich die Details der Schadensausgleichsregelungen

(Untergrenze, Obergrenze, Höhe des Ausgleichs, Übernahme von Folgekosten) in den einzelnen Bundesländern nachvollziehen.

Tab. 7: Übersicht über die Regelungen zu Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schäden in den einzelnen Bundesländern 2023 (zu weiteren Details s. auch Tab. 8 und 9). *Compensation schemes for wolf caused livestock damages by federal states in 2023 (see table 8 and 9 for more details).*

Land	Ausgleichs-zahlungen für Wolfsschäden?	Fördernde Institution	rechtliche Verankerung?	Kompensation an Prävention gebunden?	Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt?
BB	ja	Landesamt für Umwelt	Richtlinie zum Ausgleich von durch Wölfe verursachten Schäden	Gute fachliche Praxis (AID) wird für alle Tierhalter vorausgesetzt. Für Schafe, Ziegen, Lamas, Alpakas, Gatterwild gelten wolfsabweisende Mindeststandards.	Nutztiere (Schafe, Ziegen, Gatterwild, Lamas/Alpakas, Rinder, Pferde/Esel/Maultiere), Hunde; Nutztiere müssen gem. ViehVV angemeldet sein.
BE	Noch keine Praxis, aber Zahlung wie in BB angestrebt	Oberste Naturschutz-behörde	Kulanz; strategische Überlegung	wie BB	wie BB
BW	ja	Trägergemein-schaft "Ausgleichsfonds Wolf"*. Abwicklung der Entschädigung über die Verbände, Refinanzierung der Kosten durch das Land am Ende des Jahres zu 90 %.	nein	Außerhalb Förder-gebiet Wolfs-prävention: nein innerhalb Förder-gebiet Wolfs-prävention: ja, nach Übergangsfrist von 1 Jahr ist Kompensation für Schafe, Ziegen, Gehegewild sowie auf geförderten Abkalb- und Abfohlweiden an Grundschutz gebunden	Weidetiere, Gebrauchshunde
BY	ja	Seit 2021: Bayerisches Landesamt für Umwelt (Mittelbereitstell ung durch StMUV)	nein. Laut "Aktionsplan Wolf" gewährt der Staat auf freiwilliger Basis Ausgleichszahlunge n mit dem Ziel der Akzeptanz-förderung	Wenn ein Gebiet für ein Jahr als "Wolfsgebiet i.S.d. Schadensausgleichs" ausgewiesen ist, ist vorhandener Mindestschutz für eine Ausgleichs-zahlung erforderlich. Trifft dies nicht zu, ist eine Kompensation nicht an eine Prävention gebunden.	Schafe, Ziegen, Gehege-wild, Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel), Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Schweine, Bienen, Klein-tiere (Geflügel, Kaninchen, etc.), Neuweltkameliden, Strauße, Emus, Nandus. Für die Nutztierhaltung notwendige Gebrauchs-hunde (Herdenschutz-, Hütehunde- bzw. Koppelgebrauchshunde)
HB	ja	SUKW	Richtlinie Wolf	nein	Schafe, Ziegen, Gatterwild, Rinder, Pferde
HE	ja	HMLU (Abwicklung über Regierungspräsid ien)	Förderrichtlinie Weidetierschutz	Bei Schafen und Ziegen: Einhaltung des Grundschutzes	Weidetiere ohne Geflügel
HH	ja	Naturschutz (BUKEA)	nein	nein	alle

Tab. 7: Fortsetzung.

Land	Ausgleichs-zahlungen für Wolfsschäden?	Fördernde Institution	rechtliche Verankerung?	Kompensation an Prävention gebunden?	Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt?
MV	ja	Staatl. Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), Ämter für Biosphären-reservate, Nationalpark-ämter	nein; es besteht kein Rechtsanspruch, vgl. Förderrichtlinie Wolf (FöRLWolf M-V)	für Schafe/Ziegen und Gatterwild ja, für übrige Haus-u. Nutztiere nein	alle, wenn der Wolf als Verursacher festgestellt wurde oder mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann
NI	ja	LWK	nein; vgl. "Richtlinie über die Gewährung von Billigkeits-leistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)"	für Schafe/Ziegen/ Gatterwild ja, für Rinder/Pferde nein	für Schafe/Ziegen/Gatterwild/Rinder/Pferde/Hütehunde/ Herdenschutztiere
NW	ja	LWK	Förderrichtlinien Wolf III-4-615.14.01.01 vom 31.01.2017 (zuletzt geändert am 07.12.2023)	Außerhalb Wolfsgebiet nein. Innerhalb Wolfsgebiet ja, Wolfsgebiete werden von LANUV NRW festgesetzt. Übergangsfrist halbes Jahr.	Nutz- und Haustiere einschließlich Jagd-, Herdenschutz- und Hütehunde
RP	ja	Koordinations-zentrum Luchs und Wolf RLP	nein	Innerhalb Präventionsgebiet ja; 1 Jahr nach Ausweisung ist Mindestschutz Voraussetzung für 100%; bis 2 Jahre 50%, dann keine Ausgleichzahlung mehr. Außerhalb Präventionsgebieten nein.	Nutz- und Haustiere einschließlich Jagd-, Herdenschutz- und Hütehunde
SH	ja	MEKUN	Richtlinie, Einstellung von Haushaltsmitteln	Innerhalb von Wolfs-präventionsgebieten (WPG) ist die Kompensation an Prävention gebunden, außerhalb von WPG nicht.	für alle Haustiere (Nutz- und Heimtiere)
SL	ja	Ministerium (MUKMAV)	Förderrichtlinie ist in Bearbeitung	Förderrichtlinie ist in Bearbeitung	Förderrichtlinie ist in Bearbeitung

Tab. 7: Fortsetzung.

Land	Ausgleichs-zahlungen für Wolfsschäden?	Fördernde Institution	rechtliche Verankerung?	Kompensation an Prävention gebunden?	Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt?
SN	ja	Landesdirektion Sachsen	Ja. § 40 Abs. 6 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) i. V. m. VwV Große Beutegreifer vom 28.06.2023, Inkrafttreten ab 01.07.2023	Für Schafe/Ziegen und Gatterwild ja, für Rinder/Pferde (alle übrigen Tiere) nein.	alle, außer Anbindehaltung
ST	ja	ALFF Anhalt	Ja, § 33 NatSchG LSA, Härteausgleich; Ausgleichszahlung für Schäden durch Großraubtiere Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und der Gewährung von Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Sachschäden durch Wolf oder Luchs in Sachsen-Anhalt (Richtlinie Herdenschutz und Schadensausgleich)	Innerhalb von Wolfsgebieten ist für Schafe, Ziegen und Gehegewild Kompensation an Prävention gebunden. Für Rinder/ Pferde sind die aus den Vorgaben der guten fachlichen Praxis resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung umzu-setzen. Außerhalb von Wolfsgebieten ist Kompensation nicht an Prävention gebunden - dies gilt für alle Nutztiere. Die aus den Vorgaben der guten fachlichen Praxis resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung sind auch hier umzusetzen.	Nutz- und Haustiere sowie Herdenschutz- und Hütehunde; Nutztiere in Anbindehaltung werden nicht entschädigt.
TH	ja	Thüringer Landesamt f. Umwelt, Bergbau u. Naturschutz	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf/ Luchs (Förderrichtlinie Wolf/Luchs)	Ganz Thüringen ist Förderkulisse. Grundschutz (90 cm) ist Voraussetzung für Kompensations-leistung. 28 Tage Frist zur Umsetzung von Optimalschutz (120 cm oder 90 cm und HSH) nach 1. Übergriff.	Hüte- und Herdenschutzhunde, Weidetiere (ausgenommen Kleintiere wie z. B. Geflügel, Kaninchen)

* Trägergemeinschaft Ausgleichsfonds Wolf in Baden-Württemberg besteht aus: BUND BW, EuroNatur, Landesjagdverband BW, Landesnaturschutzverband BW, NABU BW, Ökologischer Jagdverband BW sowie dem Land Baden-Württemberg

Tab. 8: Übersicht über die Begutachtung im Schadensfall, vorgeschriebene Meldefristen, zeitliche Vorgaben für die Begutachtung sowie die für Ausgleichszahlungen geforderte Sicherheit der Verursacherfeststellung in den einzelnen Bundesländern 2023. *Overview of requirements for damage assessment and the required certainty of determination of the wolf as cause of damage for compensation payments by federal state in 2023.*

Land	Wer führt die Schadensbegutachtung durch?	Vorgeschriebene Meldefrist	Zeitliche Vorgaben für Begutachtung?	Wie sicher muss Verursacher für Ausgleichszahlung bestätigt werden?
BB	vom LfU beauftragter Rissgutachter, LfU	innerhalb von 24 Std nach Schadens-feststellung	möglichst am selben Tag der Meldung, spätestens innerhalb von 24 Std nach Meldung	Verursacher "Wolf" und "Wolf nicht auszuschließen"
BE	von Oberster Naturschutzbehörde beauftragter Rissgutachter	wie BB	wie BB	"Verursacher Wolf" oder "Verursacher Wolf wahrscheinlich" (Risse sind in Berlin in der Regel auf Hunde zurückzuführen)
BW	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, in Kooperation mit den Chemischen Veterinär- und Untersuchungsämtern des Landes. Vor-Ort Begutachtung durch Wildtierbeauftragte der Landkreise.	Voraussetzung ist die "unverzügliche Meldung"	nein	Wolf muss als Verursacher eindeutig erwiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein
BY	Schadensbegutachtung erfolgt nach Möglichkeit in vier Schritten: 1) Sichtung digitales Bildmaterial durch LfU 2) Dokumentation vor Ort durch geschulte ehrenamtliche Hilfskräfte (Netzwerk Große Beutegreifer) 3) Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)/Veterinärämter: amtliche Sektion 4) Genetik Abschließende Einschätzung durch LfU	Unverzügliche Meldung, nachdem von dem Vorfall Kenntnis erlangt wurde.	Die Begutachtung wird vom LfU veranlasst und soll zeitnah und in Form einer professionellen Erfassung und Dokumentation des Vorfalls erfolgen. Keine konkreteren Vorgaben.	Die Beteiligung eines Wolfes muss eindeutig nachgewiesen oder in Form eines begründeten Verdachts festgestellt sein. (Entscheidung durch LfU)
HB	Wolfsberater	keine	keine	Wolf muss als Verursacher eindeutig erwiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein
HE	Dokumentation und genetische Untersuchung durch geschulte amtliche und ehrenamtliche Helfer im Monitoring großer Beutegreifer, Feststellung durch Wolfszentrum Hessen	unverzüglich	Innerhalb von 48 Std nach Meldung	Wolf muss als Verursacher mit hinreichender Sicherheit amtlich festgestellt werden. Dazu ist in der Regel die Vorlage einer Genprobe erforderlich.
HH	geschulte Rissgutachter (in Zusammenarbeit mit SH)	unverzüglich nach Eintritt des Schadens (analog SH)	sofort nach Meldung des Schadens-ereignisses, i.d.R. am selben Tag (analog SH)	Gezahlt wird bei sicherem Nachweis von Wölfen bzw. dann, wenn Wölfe als Verursacher nicht ausgeschlossen werden können (analog SH)

Tab. 8: Fortsetzung.

Land	Wer führt die Schadensbegutachtung durch?	Vorgeschriebene Meldefrist	Zeitliche Vorgaben für Begutachtung?	Wie sicher muss Verursacher für Ausgleichszahlung bestätigt werden?
MV	geschulte Rissgutachter	innerhalb von 24 Std nach Schadens-feststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Der Wolf muss als Schadensverursacher in einem durch einen vom Land benannten Rissgutachter erstellten Rissgutachten festgestellt worden sein oder mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden können.
NI	Geschulte Rissbegutachter der LWK Niedersachsen (Bezirksförster/innen).	nein („umgehend nach Feststellung des Risses“)	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung, ist aber nicht in „Richtlinie Wolf“ vermerkt	Wolf muss als Verursacher eindeutig nachgewiesen oder mit hinreichender Sicherheit anzunehmen sein. Genetische Proben werden genommen, aber nur bei uneindeutigem Rissbild zur Feststellung der Verursacherschaft herangezogen.
NW	Vom LANUV NRW beauftragte Luchs- und Wolfsberater, z.T. Ehrenamtler, z. T. Behörden-mitarbeiter sowie Chemische und Veterinäruntersuchungs-ämter erstellen Dokumentation.	Innerhalb von 24 Std nach Schadens-feststellung	keine Angabe	LANUV NRW entscheidet, dass Wolf als Verursacher eindeutig festgestellt oder mit hinreichender Sicherheit als Verursacher festgestellt wurde.
RP	Koordinationszentrum Luchs und Wolf RLP; Landesuntersuchungsamt RLP (LUA)	innerhalb von 24 Std nach Schadens-feststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	wenn Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann
SH	geschulte Rissgutachter, Veterinäre (veterinärpathologische Untersuchungen), Erfahrene Person (Endbewertung)	unverzüglich nach Eintritt des Schadens, spätestens am Folgetag des Vorfalls – innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden	Sofort nach Meldung des Schadens-ereignisses, i.d.R. am selben Tag	Gezahlt wird bei sicherem Nachweis von Wölfen bzw. dann, wenn Wölfe als Verursacher nicht sicher ausgeschlossen werden können.
SL	Förderrichtlinie ist in Bearbeitung	Förderrichtlinie ist in Bearbeitung	Förderrichtlinie ist in Bearbeitung	Förderrichtlinie ist in Bearbeitung
SN	geschulte Mitarbeiter der Fachstelle Wolf beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	innerhalb von 24 Std nach Schadens-feststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Verursacher: "Wolf hinreichend sicher"
ST	durch speziell geschulte Mitarbeiter (Wolfskompetenzzentrum)	innerhalb von 24 Std nach Schadens-feststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Innerhalb der Gebietskulisse muss der Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden können. Außerhalb der GK muss der Wolf als Verursacher bestätigt werden oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein.
TH	2 MA TLUBN, zeitweise 4 MA TMUEN, zeitweise ein externer Dienstleister	innerhalb von 24 Std nach Schadens-feststellung	keine Vorgabe aber i.d.R. am Tag der Meldung	Wolf steht als Verursacher "fest" oder "mit hoher Wahrscheinlichkeit fest".

Tab. 9: Übersicht über Details der Schadensausgleichsregelungen (Untergrenze, Obergrenze, Höhe des Ausgleichs, Übernahme von Folgekosten) in den einzelnen Bundesländern 2023. *Overview of details of compensation payments by federal states in 2023.*

Land	Schadensunter-grenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
BB	nein	Keine Obergrenze (Ausgleichs-RL ist notifiziert, daher für Landwirte: keine de-Minimis-Relevanz)	Ermittlung der Schadenshöhe durch Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Schafe, Ziegen, Gatterwild); sonst: Erlöse aus Vorjahr, Rinder: Ermittlung der Schadenshöhe durch LfU anhand von Rasseschlüssel und Alter, Pferde: Ermittlung der Schadenshöhe über Gutachten externer Sachverständiger	Tierarztkosten, Sachschäden z.B. an Zaunanlagen	Keine Zahlung für schadensbedingten Mehraufwand an Arbeitszeit, kein Ausgleich an Schäden Dritter
BE	wie BB	wie BB	wie BB	wie BB	
BW	nein	Bei Weidetieren die keine Schafe, Ziegen oder Rinder sind, maximale Entschädigung bis zu den Höchstsätzen des Tierseuchengesetzes. Für Schafe, Ziegen, Rinder und Gebrauchshunde sind die durchschnittlichen Marktpreise bzw. bei nachweislich deutlich wertvolleren Tieren deren Wiederbeschaffungswert maßgeblich.	1. Für den Schadensausgleich bei Schafen, Ziegen und Rindern: durchschnittliche Marktpreise zum Zeitpunkt des Schadensereignisses (werden in den Organen der landwirtschaftl. Berufsvertretungen oder der jeweiligen Fachverbände veröffentlicht) oder der Wiederbeschaffungswert, sofern dieser nachweislich über den Marktpreisen liegt (z.B. bei Zuchttieren). 2. Schäden an anderen Weidetieren werden auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes oder der von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) durchgeführten Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere, jedoch max. bis zu den Höchstsätzen des Tierseuchengesetzes ausgeglichen. Die FVA kann bei der Schätzung des gemeinen Wertes das örtlich zuständige Veterinäramt um Amtshilfe bitten und/oder einen Vertreter eines Fach- oder Zuchtverbandes hinzuziehen. 3. Die Höhe des Schadensausgleichs für Gebrauchshunde erfolgt aufgrund eines vom geschädigten Nutztierhalter vorgelegten Sachverständigengutachtens.	Tierarzt- und Medikamentenkosten, Tierkörperbeseitigungskosten, Einsatzkosten, im Zuge des Übergriffs getötete oder verletzte Nutztiere oder Gebrauchshunde	

Tab. 9: Fortsetzung.

Land	Schadensunter-grenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
BY	50 €	30.000 € pro Ereignis	Die Ausgleichshöhe von Nutztierverlusten wird durch die "Sätze zur Ausgleichsregelung" festgelegt. Die Sätze werden von der Bay. Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erarbeitet und orientieren sich am aktuellen Marktwert. Sie werden stets zu 100% ausgezahlt.	Tierarztkosten: max. 30 % des Tierwertes bis zu einer Grenze von 150€/Tier bzw. 1000€/Hund je Ereignis; Sachschäden max. 500 € pro Ereignis (Ausnahmen im Härtefall möglich); Arbeitsaufwand für Suche nach vermissten Tieren bzw. Bergung: 18 €/h pro eingesetzter Person (max. 300 € je Ereignis)	Seit 2021 hat die Ausgleichsregelung den Ausgleichsfonds abgelöst. Damit hat das LfU die vollständige Abwicklung von Ausgleichszahlungen übernommen, was einschließt, dass der Ausgleich jetzt zu 100 % staatlich finanziert ist.
HB	keine	30.000 € gesamt, 5.000 € pro Tier	100 %	Tierarztkosten, Medikamente zu 100 %	Förderrichtlinie Ende 2019 notifiziert
HE	nein	30.000 € je Betrieb/Jahr, begründete Ausnahmefälle möglich	Bis zu 100 Prozent der festgestellten Schadenshöhe inkl. Folgekosten. Höchstgrenze je nach Tierart unterschiedlich. I.d.R. anhand Standardkostensätzen. In besonderen Fällen: Ermittlung durch staatlich anerkannte Sachverständige.	Tierarztkosten in voller Höhe, einschließlich der Medikamentenkosten; Sachverständigenkosten für die Wertermittlung der Tiere; auf den Wolfsangriff zurückzuführende Verluste durch Fehlgeburten bzw. Aborte, einschließlich der erforderlichen Ausgaben für Tierarztkosten	-
HH	nein	nein	Der Wirtschaftswert der jeweils betroffenen Tiere. (analog SH)	Tierarztkosten (analog SH)	
MV	nein	nein	bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben; liegen keine Listenwerte oder entsprechenden Schätzwerte vor, ist ein Gutachten zur Schadensermittlung erforderlich	ja, Ausgaben für Tierkörperbeseitigung inkl. Transportkosten, Tierarztkosten bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes, Ausgaben für die Begutachtung des Schadens durch einen anerkannten Sachverständigen bis zu einer Höhe von 1000 €	FöRLWolf M-V unter http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_text.pdf

Tab. 9: Fortsetzung.

Land	Schadensunter-grenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
NI	nein	seit Notifizierung der RL staatliche Beihilfe im Agrar- und Forstsektor und in länd-lichen Gebieten, bis max. 30.000 € pro Jahr an den jeweiligen Tierhalter unter Beachtung der Tierwertgrenze von höchstens 5.000 € je Tier. Bei Sonderfällen/Kulanzfälle n (RL greift nicht) Ausgleich über De-minimis-Behilfen bis max. 20.000,00 € in drei Steuerjahren	100% des Tierwertes (durchschnittlicher Verkaufspreis, bei gekörten Böcken sowie bei Hirschen/Widdern tatsächliche Kaufbelege), ab 11.01.2019 100% der Tierarztkosten, sofern der ermittelten Tierwert nicht überstiegen wird	ja, Tierarztkosten bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes einschließlich Kosten der Medikamente, Verluste durch Verwerfen, sowie Anfahrtskosten	Die Richtlinie Wolf wurde von der EU-Kommission notifiziert.
NRW	nein	nach Notifizierung der RL Wolf keine Obergrenze	100 % des durch die zuständige Stelle amtlich ermittelten Marktwerts der direkt durch Wolf getöteten Tiere, der später verendeten oder aus Tierschutzgründen getöteten Tiere, der Verluste durch Verwerfen	ja, Tierarztkosten und Kosten für Medikamente, Sachschäden an Zäunen und Schutzvorrichtungen, Untersuchungskosten des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamts, Gebühren der Tierwertermittlung	Förderrichtlinien Wolf unter https://wolf.nrw/wolf/de/managem ent/foerderung
RP	nein	bei der Ausgleichzahlung ist die De-minimis-Verordnung 1407/2013 und 1408/2013 der Europäischen Union zu beachten; Obergrenze Jagdhunde 4.000 €	Schadenshöhe wird durch die LWK auf Basis von aktuellen Werten ermittelt.	Ausgeglichen werden auch Folgeschäden, die im Betrieb des Tierhalters entstanden sind (Zaunschäden)	Förderrichtlinie in Bearbeitung

Tab. 9: Fortsetzung.

Land	Schadensunter-grenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
SH	nein	Zahlungen sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der ermittelten Höhe möglich (Billigkeitsleistungen).	Der Wirtschaftswert der jeweils betroffenen Tiere. Zum Beispiel bei Schafen nicht der Zeitwert, sondern der bei Schlachtreife im Mittel erzielbare Wert.	Tierarztkosten, die dem Angemessenheitsgrundsatz in Bezug auf fachliche und haushaltsrechtliche Überlegungen genügen, können zu 100 % erstattet werden.	Die "Wolfsrichtlinie" des Landes Schleswig-Holstein wurde durch die EU-Kommission notifiziert.
SL	Förderrichtlinie ist in Bearbeitung	Förderrichtlinie ist in Bearbeitung	Förderrichtlinie ist in Bearbeitung	Förderrichtlinie ist in Bearbeitung	ausgelaufene Förderrichtlinie ist in Bearbeitung; gem. Internen Absprachen würde bei belegten Schäden gezahlt
SN	nein	nach Notifizierung der VwV Wolf durch EU keine De-Minimis-Obergrenze	bei Hobbyhaltern und Nebenerwerbslandwirten durchschnittlicher Marktwert, bei Betrieben kann tatsächlicher Erlös aus letztem Jahresabschluss herangezogen werden	ja, 80 % der Tierarztkosten und Arbeitskosten für Suche nach vermissten Tieren, 100 % durch Übergriff zerstörtes Weidematerial, kein zeitlicher Mehraufwand	
ST	nein	maximaler Höchstbetrag auf 5.000 € pro Tier beschränkt; De-minimis-Grenze 200.000 € (in 3 Wirtschaftsjahren) für Nichtlandwirte; Landwirte fallen nicht unter die De-minimis-VO; Leistungen Dritter (Versicherungsleistungen, Spenden etc.) werden angerechnet.	Der aktuelle Zeitwert; es erfolgt die Ermittlung des gemeinen Wertes auf Grundlage der RL der Tierseuchenkasse ST	Für die Entsorgung der Kadaver und Tierarztkosten bis Marktwert des Tieres jeweils ohne Mehrwertsteuer.	Keine Entschädigung des zeitlichen Mehraufwandes. Tiere sind in jedem Fall nach guter fachlicher Praxis zu halten und die daraus resultierenden Mindestandards zur Einzäunung sind umzusetzen.
TH	nein	Keine De-minimis-Obergrenze für gewerbliche Tierhalter	100 % des Marktwertes des getöteten Tieres, Tierarztkosten bis zur Höhe des Marktwertes des verletzten Tieres, Tierarztkosten für Euthanasie verletzter Tiere, Sachschäden bis zur Höhe des Zeitwertes der beschädigten Sachen	Tierarztkosten bis zur Höhe des Marktwertes des verletzten Tieres, Tierarztkosten für Euthanasie verletzter Tiere, Sachschäden bis zur Höhe des Zeitwertes der beschädigten Sachen, ab 31.07.2019: Verwerfungsschäden bei Schafen und Ziegen	Notifizierung der Richtline durch EU-Kommission am 31.07.2019 erfolgt (Aufhebung De-minimis-Obergrenze)

Literatur

BfN (2019): Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegetieren vor dem Wolf. Konkrete Anforderungen an die empfohlenen Präventionsmaßnahmen. BfN-Skripten 530. 14 S.

DBBW (2023): Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2022. Download unter: https://dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden.

Fachstelle Wolf (2024): Schadensstatistik. URL: https://www.wolf.sachsen.de/schadensstatistik-4169.html

Frank, J. & A. Eklund (2017): Poor construction, not time, takes its toll on subsidised fences designed to deter large carnivores. PLOS ONE. https://doi.org/10.1371/journal.pone.0175211

Hartleb, K.-U., Hille, M., Butzeck, S., Eschholz, N., Vogel, C., Todt, K. & R. Kless (2017): Evaluation der Präventionsmaßnahmen in den Belziger Landschaftswiesen, Brandenburg, zur Verhütung von Wolfsübergriffen auf Rinder. Natur und Landschaftspflege in Brandenburg 26 (4): 18–29.

Kaczensky, P. (1996): Large Carnivore – Livestock Conflicts in Europe. NINA Studie. Wildbiologische Gesellschaft München. 106 S.

Kaczensky, P. (1999): Large carnivore depredation on livestock in Europe. Ursus 11: 59-72.

Kamp, J. (2021): Management von Großkarnivoren am Beispiel des Herdenschutzes von Rindern. NuL 96 (1): 47-52.

LAU (2018): Wolfsmonitoring in Sachsen-Anhalt. Bericht zum Monitoringjahr 2017/2018. 01.05.2017-30.04.2018. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Wolfskompetenzzentrum Iden. 86 S.

LAU (2024): Gemeldete Schadensfälle an Nutztieren in Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2023. URL: https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/das-wolfskompetenzzentrum-wzi/nutztierrisse/rissstatistik-st/nutztierrisszahlen-2023. Abgerufen am 14.08.2024.

LfU (2024): Gemeldete Nutztierschäden du Rissstatistik im Land Brandenburg. Tabelle zum Rissgeschehen 2023. URL: https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/woelfe-in-brandenburg/schadensmanagement/nutztierrisse/. Abgerufen am 14.08.2024.

Linnell, J. D. C. & Cretois, B. (2018): Research for AGRI Committee – The revival of wolves and other large predators and its impact on farmers and their livelihood in rural regions of Europe, European Parliament, Policy Department for Structural and Cohesion Policies, Brussels.

NLWKN (2024): Nutztierschäden. Darstellung der Schäden an Nutztieren im Niedersächsischen Umweltkartenviewer. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wolfsburo/nutztierschaden_karten_und_tabellen/nutztierschaeden-174005.html. Abgerufen am 14.08.2024.

Reinhardt, I., Knauer, F., Herdtfelder, M., Kluth, G., Kaczensky, P. (2023): Wie lassen sich Nutztierübergriffe durch Wölfe nachhaltig minimieren? – Eine Literaturübersicht mit Empfehlungen für Deutschland. In: Voigt, C.C. (eds) Evidenzbasiertes Wildtiermanagement. Springer Spektrum, Berlin, Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-662-65745-4_9

Wolfsmonitoring (2023): Nutztierschäden in Niedersachsen. Schadenstabelle. URL: https://www.wolfsmonitoring.com/fileadmin/dateien/wolfsmonitoring.com/Tabellen/Tabelle_Nutztierschaeden.pdf. Abgerufen am 24.07.2023

Weiterführende Literatur zum Thema

BfN (2017): Weidetierhaltung und Wolf – Herausforderungen und Empfehlungen. Neues aus dem Bundesamt für Naturschutz. Natur und Landschaft 92(9/10): 464– 465. Download unter https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/artenschutz/Dokumente/weidetierhaltung_und_wolf.pdf

BfN (2019): Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegetieren vor dem Wolf. Konkrete Anforderungen an die empfohlenen Präventionsmaßnahmen. BfN-Skripten 530. 14 S. Download unter https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-04/Skript530.pdf

Reinhardt, I., Rauer, J., Kluth, G., Kaczensky, P., Knauer, F. & U. Wotschikowsky (2010): Synopse und Bewertung existierender Präventions- und Kompensationsmodelle. 55 S. - Kapitel 3 aus: Projektteam Rahmenplan Wolf. 2010. Grundlagen für Managementkonzepte für die Rückkehr von Großraubtieren – Rahmenplan Wolf. Final Report.

Reinhardt, I., Knauer, F., Herdtfelder, M., Kluth, G., Kaczensky, P. (2023). Wie lassen sich Nutztierübergriffe durch Wölfe nachhaltig minimieren? – Eine Literaturübersicht mit Empfehlungen für Deutschland. In: Voigt, C.C. (eds) Evidenzbasiertes Wildtiermanagement. Springer Spektrum, Berlin, Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-662-65745-4_9

Röhl M., Streit L. et al. (2024): Herdenschutz am Steilhang in der Praxis: Betriebe im Portrait: Erfahrungen und Empfehlungen für den Herdenschutz auf Sonderstandorten. BfN-Schriften; 692. Download unter https://bfn.bsz-bw.de/files/1776/Schrift692.pdf

Röhl M., Schütte P. et al. (2024): Herdenschutz am Deich in der Praxis. Betriebe im Portrait: Erfahrungen und Empfehlungen für den Herdenschutz auf Sonderstandorten. BfN-Schriften; 680. Downloade unter https://bfn.bsz-bw.de/files/1744/Schrift680.pdf

Weiterführende Links zum Thema

Deutschland

Informationen rund um den Herdenschutz landwirtschaftlicher Weidetiere in Deutschland:

https://www.praxis-agrar.de/bundeszentrum-weidetiere-wolf

Ausführliche Informationen mit Praxisanleitungen, Kurzfilmen, Schulungsunterlagen und vielem mehr sind auf der Herdenschutzseite des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege DVL zusammengestellt:

https://www.herdenschutz.dvl.org/

Viele Praxisbeispiele zum Herdenschutz finden sich auf den Seiten des Herdenschutzprojektes Niedersachsen:

https://niedersachsen.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/herdenschutz/index.html

Informationen rund um das Thema Pferd und Wolf:

https://www.pferdundwolf.org/

Baden-Württemberg

Informationen zum Herdenschutz:
https://www.fva-bw.de/herdenschutz

Bayern

Informationen zum Herdenschutz:
http://www.lfl.bayern.de/herdenschutz

Brandenburg

Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber): https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/natur/praevention-schaeden-wolf/

Informationen zum Mindeststandards beim Schutz von Weidetieren:
https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/natur/schadensausgleich-woelfe/mindeststandards/

Hessen

Informationen zum Herdenschutz:
https://llh.hessen.de/tier/herdenschutz/

Richtlinie Weidetierschutz:
https://www.wibank.de/wibank/weidetierschutz/weidetierschutz-570874

Mecklenburg-Vorpommern

Präventionsmaßnahmen und Fördermöglichkeiten:
https://wolf-mv.de/schutz-vor-uebergriffen/

Niedersachsen

Informationen für Nutztierhaltende:
http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_landschaft/foerdermoeglichkeiten/richtlinie_wolf/richtlinie-wolf-129504.html

Nordrhein-Westfalen

Förderrichtlinie Wolf:

https://wolf.nrw/wolf/de/management/foerderung

Empfehlungen zur Herdenschutzberatung, Ausleihe Herdenschutzset und Förderrichtlinie Wolf:

https://wolf.nrw/wolf/de/management/herdenschutz

Rheinland-Pfalz

Herdenschutz und Prävention:
https://fawf.wald.rlp.de/de/forschung-und-monitoring-unsere-aufgaben/koordinationszentrum-luchs-und-wolf/herdenschutz-und-praevention/

Herdenschutzempfehlungen:
https://fawf.wald.rlp.de/forschung-und-monitoring-unsere-aufgaben/koordinationszentrum-luchs-und-wolf/herdenschutz-und-praevention/herdenschutz-empfehlungen

Stiftung Natur und Umwelt RLP & Bundesverband Berufsschäfer e.V. - Mit Strom gegen Wölfe:
https://www.youtube.com/watch?v=-ZKwvi76Em8&feature=youtu.be

Sachsen

Schutz von Nutztieren: Schadensvorbeugung/ Hinweise zum Zaunaufbau/ Förderung für den Herdenschutz:
https://www.wolf.sachsen.de/schutz-von-nutztieren-4181.html

Sachsen-Anhalt

Wolfskompetenzzentrum Iden: Herdenschutzberatung:
https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/wolfsmanagement/herdenschutz/page

Schleswig-Holstein

Beratung für Nutztierhaltende/ Wolfspräventionsgebiete:
http://www.wolfsbetreuer.de/wolf-und-nutztiere.html

Präventionsgebiete:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Material_FAQ_Wolf/FAQ_Wolfspraeventionsgebiete.html

Thüringen

Wolf-Luchs-Prävention und Schadensregulierung:
https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/landschaftspflege/wolf-luchs-praevention-und-schadensregulierung

Informationen zum Herdenschutz:

https://umwelt.thueringen.de/themen/natur-artenschutz/kompetenzzentrum/herdenschutz

International

Eine Fülle von Informationen und Veröffentlichungen unter anderem zum Thema Herdenschutz findet sich auf der Webseite der Human-Wildlife Conflict & Coexistence IUCN SSC Specialist Group (in Englisch):

https://www.hwctf.org/

Im Rahmen des LIFE Wolf Alp-Projektes werden in Erfahrungen zum Schutz der Herden im Alpenraum in Italien, Slowenien, Österreich und Frankreich gesammelt und ausgewertet. U.a. wird über die Arbeit der Wolfs-Präventions-Interventions-Einheiten berichtet, die in allen vier Ländern eingerichtet wurden (in Englisch und Italienisch):
https://www.lifewolfalps.eu/en/22816/

Im Rahmen des LIFEstockProtect Projektes in Österreich und Bayern werden Erfahrungen zum Herdenschutz im Alpenraum gesammelt und Herdenschutz- und Zaunbaukurse angeboten. Außerdem werden Freiwillige gesucht, die Viehaltende und Hirten bei der Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen unterstützen:
https://lifestockprotect.info/

Im Rahmen des LIFE Projektes Eurolargecarnivores wurden Standard Operationg Procedures (SOPs) entwickelt, u.a. auch zum Thema Herdenschutz (in Englisch):

https://www.eurolargecarnivores.eu/en/sops

EU

Die EU stellt Landwirten, Viehzüchtern und anderen Akteuren im ländlichen Raum im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU finanzielle Unterstützung zur Verfügung. Ein Teil der Mittel kann dazu verwendet werden, Landwirte bei der Verhinderung oder Verringerung von Nutztierübergriffen durch Großkarnivoren zu unterstützen:
https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/case_studies_sub_rural_development_programmes.htm

EU Large Carnivore Platform: Links zu verschiedenen Fallbeispielen (inklusive Herdenschutz), in denen Ansätze zur Verbesserung der Co-Existenz von Menschen und Großkarnivoren vorgestellt werden:

https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/case_studies.htm

YouTube Kanal mit Kurzvideos zur Co-Existenz zwischen Menschen und Großkarnivoren aus Europa:

https://www.youtube.com/playlist?list=PLjzZGg0WiSQwFelVl7AeQ70hRs7KNeGvX

Übersicht über EU-LIFE Projekte zu Großkarnivoren, u.a. zum Thema Herdenschutz:

https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/life_projects.htm

Schweiz

Informationen zu wolfsabweisenden Zäunen inklusive Informationsvideos:
http://www.protectiondestroupeaux.ch/de/zaeune-weitere-schutzmassnahmen/zaeune/

Informationen zu Herdenschutzhunden:
http://www.protectiondestroupeaux.ch/menu/herdenschutzhunde/

Kostenfreie Broschüren/ Faltblätter – zum Download

Bundesinformationszentrum Landwirtschaft „Sichere Weidezäune“:

https://www.ble-medienservice.de/1132-7-sichere-weidezaeune.html

VDE Broschüre „Leitfaden Elektrozäune – Herdenschutz gegen den Wolf“:
https://www.vde.com/resource/blob/1975842/9628a8301e8cb8e15dfc5466554bec92/vde-spec-leitfaden-elektrozaeune---herdenschutz-gegen-den-wolf---download-data.pdf

DVL Infosammlung „Praxiswissen Herdenschutz“: Der Deutsche Verband für Landschaftspflege stellt auf seiner Homepage eine Infosammlung zu ausgewählten Aspekten des Herdenschutzes mit vielen praktischen Hinweisen zur Verfügung:
https://www.herdenschutz.dvl.org/dvl-infosammlung

WWF Broschüre Basisinformationen Herdenschutz - im Rahmen des Projekts LIFE EuroLargeCarnivores erarbeitet:
https://www.fva-bw.de/fileadmin/user_upload/Abteilungen/Wald_und_Gesellschaft/Wildtieroekologie/Broschuere_Herdenschutz_EuroLargeCarnivores_web.pdf

Baden-Württemberg

Grundinformation Schaf- und Ziegenhaltung in Baden-Württemberg. Faltblatt (2022):
https://www.fva-bw.de/fileadmin/user_upload/Abteilungen/FVA-Wildtierinstitut/Luchs_und_Wolf/Flyer_und_Folder/Folder_Schafe_Ziegen_bf.pdf

Ablauf bei Verdacht auf gerissene Nutztiere in Baden-Württemberg. Faltblatt (2022):
https://www.fva-bw.de/fileadmin/user_upload/Abteilungen/FVA-Wildtierinstitut/Luchs_und_Wolf/Flyer_und_Folder/Ablaufschema_bf.pdf

Elektrifizierte Zauntypen und ihre Anwendung im Herdenschutz. Faltblatt (2023):
https://www.fva-bw.de/fileadmin/user_upload/Abteilungen/FVA-Wildtierinstitut/Zauntypen_Merkblatt_2023_bf.pdf

Hessen

Faltblatt Weidetierschutz Hessen:
https://llh.hessen.de/tier/herdenschutz/

Nordrhein-Westfalen

Präventiver Herdenschutz in Nordrhein-Westfalen. Broschüre:
https://wolf.nrw/wolf/web/babel/media/praeventiver-herdenschutz.pdf

Sachsen

Faltblatt „Förderung des präventiven Herdenschutzes“:

https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/38812

Broschüre „Umgang mit Herdenschutzhunden“:

https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11076

Broschüre „Mit Wölfen leben. Informationen für Jäger, Förster und Tierhalter“:

https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11883

Broschüre „Herdenschutzhunde und sichere Einzäunung“:

https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22816

Broschüre „Schutzmaßnahmen vor dem Wolf“:
https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22053

Schleswig-Holstein

Broschüre zum Herdenschutz in Schleswig-Holstein:
https://www.wolfsinfozentrum.de/mediapool/99/996877/data/FlyerHerdenschutz_SH.pdf

International

CDPNews. Carnivore Damage Prevention News ist ein internationaler Newsletter (in Englisch, Nr. 19 und 20 auch in Deutsch), der sich mit den internationalen Erfahrungen zum Thema Herdenschutz und Großkarnivoren beschäftigt. Er erscheint derzeit zweimal jährlich (in Englisch, einzelne Ausgaben in Deutsch). Download aller bisherigen Ausgaben unter:
http://www.protectiondestroupeaux.ch/cdpnews/

Broschüre zu elektrifiziertem Lappenzaun (Turbofladry), (in Englisch):
https://www.nrdc.org/sites/default/files/installing-turbo-fladry-guide-ib.pdf

Abkürzungen

AID	infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e. V.
ALFF	Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BUKEA	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
DBBW	Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf
EU	Europäische Union
E-Zaun	Elektrozaun
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
FöRi/ FRL	Förderrichtlinie
FöRIHW	Förderrichtlinie „Investition Herdenschutz Wolf“
GAK	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (Förderinstrument der nationalen Agrarstrukturförderung)
Gr. BG	Große Beugereifer
GVE	Großvieheinheit
HALM	Hessische Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen
HB	Hansestadt Bremen
HE	Hessen
HH	Hansestadt Hamburg
HMLU	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
HSH	Herdenschutzhunde
KLUWO	Koordinationszentrum Luchs und Wolf Rheinland-Pfalz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LELF	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg

LfU	Landesamt für Umwelt
LfULG	Sächsisches Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LUA	Landesumweltamt/ Landesuntersuchungsamt
LWK	Landwirtschaftskammer
MA	Mitarbeiter/ Mitarbeiterin
MEKUN	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein
MLUK	Brandenburger Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
MKUEM	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rhainland-Pfalz
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MUKMAV	Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Saarland
MULE	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NI	Niedersachsen
NW/ NRW	Nordrhein-Westfalen
RL	Richtlinie
RP/ RLP	Rheinland-Pfalz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SUKW	Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StÄLU	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
TH	Thüringen
TLUBN	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UJB	Untere Jagdbehörde
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
ViehVV	ViehVerkV. Viehverkehrsverordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VO	Verordnung